ISSN 0376-9453

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

L 142

45. Jahrgang

31. Mai 2002

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

⋆ **Verordnung (EG) Nr. 893/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 685/2001 zwecks Verteilung der im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs erhaltenen Lizenzen an die Mitgliedstaaten** 1

⋆ **Verordnung (EG) Nr. 894/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft** 3

Verordnung (EG) Nr. 895/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 4

Verordnung (EG) Nr. 896/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 6

Verordnung (EG) Nr. 897/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 8

Verordnung (EG) Nr. 898/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 40. Teilausschreibung 10

Verordnung (EG) Nr. 899/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Polen, Estland, Litauen und Lettland 11

Verordnung (EG) Nr. 900/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern außer Estland, Litauen und Lettland 14

Verordnung (EG) Nr. 901/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Estland und Lettland 17

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

⋆ **Verordnung (EG) Nr. 902/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 über die Anerkennung der Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse in der Tschechischen Republik bei der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft** 20

⋆ **Verordnung (EG) Nr. 903/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1284/2001** 23

⋆ **Verordnung (EG) Nr. 904/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis** 25

⋆ **Verordnung (EG) Nr. 905/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Calçot de Valls)** 27

⋆ **Verordnung (EG) Nr. 906/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse** 29

⋆ **Verordnung (EG) Nr. 907/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 416/2002 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien** 31

Verordnung (EG) Nr. 908/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 643/2002 zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch 33

Verordnung (EG) Nr. 909/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 644/2002 zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch 34

Verordnung (EG) Nr. 910/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 35

Verordnung (EG) Nr. 911/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel 38

Verordnung (EG) Nr. 912/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 40

Verordnung (EG) Nr. 913/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 42

Verordnung (EG) Nr. 914/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 44

Verordnung (EG) Nr. 915/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001 45

Verordnung (EG) Nr. 916/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 537/2002 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais 46

DE

(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 917/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1789/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer 47

Verordnung (EG) Nr. 918/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz 48

Verordnung (EG) Nr. 919/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 767/2002 50

Verordnung (EG) Nr. 920/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Wein 51

Verordnung (EG) Nr. 921/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 52

Verordnung (EG) Nr. 922/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlizenzen 56

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

⋆ **Währungsvereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco** 59

2002/409/EG:

⋆ **Beschluss des Rates vom 6. Dezember 2001 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs** 74

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs 75

Mitteilung über das Inkrafttreten des Transitabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien über den Straßengüterverkehr 91

Berichtigungen

⋆ **Berichtigung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002)** 92

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 893/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. Mai 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 685/2001 zwecks Verteilung der im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs erhaltenen Lizenzen an die Mitgliedstaaten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss 2002/409/EG des Rates [4] hat die Europäische Gemeinschaft ein Abkommen mit Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs geschlossen.

(2) Gemäß diesem Abkommen wird die Gemeinschaft von Rumänien — ebenso wie aufgrund der bereits mit Bulgarien und Ungarn geschlossenen, nahezu gleich lautenden Abkommen — Transitlizenzen für den Straßenverkehr erhalten.

(3) Aus Gründen der Kohärenz ist es erforderlich, dass die Verteilung dieser Lizenzen nach denselben Regeln erfolgt wie die Verteilung der im Rahmen der Abkommen mit Bulgarien und Ungarn erhaltenen Lizenzen.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 685/2001 [5] ist entsprechend zu ändern —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 685/2001 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Verteilung der im Rahmen der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien, zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs erhaltenen Lizenzen an die Mitgliedstaaten".

[1] ABl. C 270 E vom 25.9.2001, S. 102.
[2] ABl. C 36 vom 8.2.2002, S. 27.
[3] Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 5. September 2001 (ABl. C 72 vom 21.3.2002, S. 141) und Beschluss des Rates vom 22. April 2002.
[4] Siehe Seite 74 dieses Amtsblatts.
[5] ABl. L 108 vom 18.4.2001, S. 1.

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

In dieser Verordnung wird geregelt, wie die Lizenzen an die Mitgliedstaaten verteilt werden, die die Gemeinschaft gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien, zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs (nachstehend Abkommen genannt) erhält."

3. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Mitgliedstaat	Lizenzen zur Nutzung in		
	Bulgarien	Ungarn	Rumänien
Belgien	103	103	104
Dänemark	110	110	111
Deutschland	134	133	137
Griechenland	11 468	10 974	12 457
Spanien	100	100	100
Frankreich	102	102	102
Irland	100	100	100
Italien	102	102	102
Luxemburg	100	100	100
Niederlande	150	147	154
Österreich	119	118	120
Portugal	100	100	100
Finnland	102	102	102
Schweden	107	106	107
Vereinigtes Königreich	103	103	104
Insgesamt	**13 000**	**12 500**	**14 000**"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2002.

In Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident
P. COX

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. ARIAS CAÑETE

VERORDNUNG (EG) Nr. 894/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. Mai 2002

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten und die darauf folgenden politischen Entwicklungen hatten schwerwiegende Auswirkungen auf die Luftverkehrsdienste der Luftfahrtunternehmen und führten zu einem Nachfrageeinbruch während der restlichen Sommerflugplanperiode 2001 und der Winterflugplanperiode 2001/2002.

(2) Um sicherzustellen, dass die unterbliebene Nutzung der für diese Perioden zugewiesenen Zeitnischen nicht dazu führt, dass Luftfahrtunternehmen ihren Anspruch auf diese Zeitnischen verlieren, scheint es notwendig, klar und eindeutig festzustellen, dass diese Flugplanperioden durch die terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 beeinträchtigt wurden.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft [4] sollte deshalb entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der nachstehende Artikel wird in die Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates eingefügt:

„*Artikel 10a*

Die Ereignisse des 11. September 2001

Im Rahmen der Anwendung von Artikel 10 Absatz 3 akzeptieren die Koordinatoren, dass Luftfahrtunternehmen ein Anrecht auf dieselben Abfolgen von Zeitnischen für die Flugplanperioden Sommer 2002 und Winter 2002-2003 haben, die ihnen am 11. September 2001 für die Flugplanperioden Sommer 2001 bzw. Winter 2001-2002 zugewiesen waren."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2002.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*In Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*
P. COX	M. ARIAS CAÑETE

[1] ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 350.
[2] Stellungnahme vom 20. März 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
[3] Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 6. Februar 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 25. März 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2002.
[4] ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 895/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

[1] ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.
[2] ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	40,0
	999	40,0
0707 00 05	052	94,1
	220	154,8
	999	124,5
0709 90 70	052	86,8
	999	86,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	50,0
	204	47,6
	220	86,2
	388	74,8
	600	52,8
	624	88,9
	999	66,7
0805 50 10	388	59,0
	512	50,0
	528	57,8
	999	55,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	87,0
	400	110,6
	404	105,7
	508	83,8
	512	81,8
	524	78,4
	528	75,3
	720	155,0
	804	109,6
	999	98,6
0809 20 95	052	394,6
	400	295,7
	999	345,1

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 896/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 [3], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis" genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission [4] bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.

(2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.

(3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.

(4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

(5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

(6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.

(7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.

(8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2002 in Kraft.

[1] ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
[2] ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
[3] ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.
[4] ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag (2) pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 (1)	8,37	—	0
1703 90 00 (1)	12,66	—	0

(1) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

(2) Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 897/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 857/2002 der Kommission [3] festgesetzt.

(2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 857/2002 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 857/2002 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
[2] ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
[3] ABl. L 136 vom 24.5.2002, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	40,56 (1)
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	40,32 (1)
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	(2)
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	40,56 (1)
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	40,32 (1)
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	(2)
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4409
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	44,09
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	43,83
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	43,83
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4409

(1) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

(2) Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 898/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 40. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 der Kommission vom 13. Juli 2001 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2001/02 [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 693/2002 [4], werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

(2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

(3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 40. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 40. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 46,851 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
[2] ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
[3] ABl. L 192 vom 14.7.2001, S. 3.
[4] ABl. L 107 vom 24.4.2002, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 899/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Polen, Estland, Litauen und Lettland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 [4], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die gegenwärtige Lage auf den Getreidemärkten lässt es zweckmäßig erscheinen, für Weichweizen eine Ausschreibung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen.

(2) Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 geregelt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskaution von 12 EUR/t kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

(3) Für die im Rahmen dieser Ausschreibung zu erteilenden Lizenzen ist eine besondere, auf die Nachfrage auf dem Weltmarkt im Wirtschaftsjahr 2002/03 abgestimmte Gültigkeitsdauer vorzusehen.

(4) Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muss die Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenzen identisch sein.

(5) Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung betrifft die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Polen, Estland, Litauen und Lettland.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 22. Mai 2003 geöffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Mengen und die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 läuft die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung am 6. Juni 2002 aus.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 1 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannte Kaution beträgt 12 EUR/t.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [5] gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 erteilten Ausfuhrlizenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum Ende des vierten darauf folgenden Kalendermonats.

Artikel 5

(1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92,

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.
[4] ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.
[5] ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

— eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Kriterien Rechnung getragen wird, oder
— der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebote der Höchstausfuhrerstattung entsprechen.

Artikel 6

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens eine und eine halbe Stunde nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang I an die im Anhang II angegebenen Nummern übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der gleichen wie der in Unterabsatz 1 genannten Frist.

Artikel 7

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine entsprechen belgischer Zeit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Polen, Estland, Litauen und Lettland

(Verordnung (EG) Nr. 899/2002)

(Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit))

1	2	3
Nummer des Bieters	Menge in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in EUR/t
1		
2		
3		
usw.		

ANHANG II

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiber und Telefax in Brüssel sind Folgende:

Generaldirektion GD AGRI (C-1):

— Telefax: (32-2) 296 49 56,
(32-2) 295 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 900/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern außer Estland, Litauen und Lettland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 [4], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die gegenwärtige Lage auf den Getreidemärkten lässt es zweckmäßig erscheinen, für Roggen eine Ausschreibung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen.

(2) Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 geregelt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskaution von 12 EUR/t kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

(3) Für die im Rahmen dieser Ausschreibung zu erteilenden Lizenzen ist eine besondere, auf die Nachfrage auf dem Weltmarkt im Wirtschaftsjahr 2002/03 abgestimmte Gültigkeitsdauer vorzusehen.

(4) Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muss die Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenzen identisch sein.

(5) Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung betrifft die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern außer Estland, Litauen und Lettland.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 22. Mai 2003 geöffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Mengen und die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 läuft die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung am 6. Juni 2002 aus.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 1 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannte Kaution beträgt 12 EUR/t.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission [5] über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 erteilten Ausfuhrlizenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum Ende des vierten darauf folgenden Kalendermonats.

Artikel 5

(1) Die Kommission beschließt, nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92

— eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,

— oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.
[4] ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.
[5] ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebote der Höchstausfuhrerstattung entsprechen.

Artikel 6

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens eine und eine halbe Stunde nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang I an die im Anhang II angegebenen Nummern übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der gleichen wie der in Unterabsatz 1 genannten Frist.

Artikel 7

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine entsprechen der belgischen Zeit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern außer Estland, Litauen und Lettland

(Verordnung (EG) Nr. 900/2002)

(Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit))

1	2	3
Nummer des Bieters	Menge in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in EUR/t
1		
2		
3		
usw.		

ANHANG II

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiber und Telefax in Brüssel (Generaldirektion AGRI (C-1)) sind Folgende:

— Fernschreiber: 22037 AGREC B
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

— Telefax: (32-2) 296 49 56
(32-2) 295 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 901/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Estland und Lettland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 [4], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die gegenwärtige Lage auf den Getreidemärkten lässt es zweckmäßig erscheinen, für Gerste eine Ausschreibung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen.

(2) Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 geregelt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskaution von 12 EUR je Tonne kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

(3) Für die im Rahmen dieser Ausschreibung zu erteilenden Lizenzen ist eine besondere, auf die Nachfrage auf dem Weltmarkt im Wirtschaftsjahr 2002/03 abgestimmte Gültigkeitsdauer vorzusehen.

(4) Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muss die Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenzen identisch sein.

(5) Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung betrifft die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Estland und Lettland.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 22. Mai 2003 geöffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Mengen und die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 läuft die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung am 6. Juni 2002 aus.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 1 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannte Kaution beträgt 12 EUR je Tonne.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission [5] über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 erteilten Ausfuhrlizenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum Ende des vierten darauf folgenden Kalendermonats.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission [6], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001 [7], wird der Nachweis der Erfüllung der Zollförmlichkeiten im Hinblick auf die Abfertigung zum freien Verkehr für die Gewährung einer im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung festgesetzten Erstattung nicht verlangt, wenn der Marktbeteiligte nachweist, dass mindestens 1 500 Tonnen Getreideerzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft auf einem seetüchtigen Schiff verlassen haben.

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.
[4] ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.
[5] ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.
[6] ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.
[7] ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 19.

Artikel 6

(1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92,

— eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,

— oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebote der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

Artikel 7

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens eine und eine halbe Stunde nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang I an die im Anhang II angegebenen Nummern übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der gleichen wie der in Unterabsatz 1 genannten Frist.

Artikel 8

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine entsprechen der belgischen Zeit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Estland und Lettland

(Verordnung (EG) Nr. 901/2002)

(Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit))

1	2	3
Nummer des Bieters	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrerstattung in EUR/t
1		
2		
3		
usw.		

ANHANG II

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiber und Telefax in Brüssel (Generaldirektion AGRI (C-1)) sind Folgende:

— Telefax: (32-2) 296 49 56
(32-2) 295 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 902/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

über die Anerkennung der Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse in der Tschechischen Republik bei der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Unter den Voraussetzungen von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juni 2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2379/2001 [4], kann die Kommission auf Antrag von Drittländern die von diesen vor der Einfuhr in die Gemeinschaft durchgeführten Konformitätskontrollen anerkennen.

(2) Die tschechischen Behörden haben bei der Kommission am 11. Oktober 2001 die Anerkennung der Kontrollen beantragt, die vom ČZPI (Tschechische Agrar- und Lebensmittelkontrolle) unter der Verantwortung des Landwirtschaftsministeriums durchgeführt werden. In dem Antrag ist ausgeführt, dass der Kontrolldienst über die zur Durchführung der Kontrollen notwendige personelle und materielle Ausstattung verfügt und Verfahren anwendet, die den in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 genannten gleichwertig sind, und dass bei der Kontrolle von frischem Obst und Gemüse durch ČZPI vor der Ausfuhr in die Gemeinschaft deren Vermarktungsnormen eingehalten werden müssen.

(3) Nach den Angaben der Mitgliedstaaten gab es bei der Einfuhr von frischem Obst und Gemüse aus der Tschechischen Republik zwischen 1997 und 2000 verhältnismäßig wenig Fälle, in denen die Vermarktungsnormen nicht eingehalten wurden.

(4) Vertreter des tschechischen Kontrolldienstes haben regelmäßig Seminare und Schulungskurse in den Mitgliedstaaten besucht und an internationalen Beratungen über Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse teilgenommen, so in der Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und Qualitätsentwicklung der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN-ECE) und bis vor kurzem im Rahmen der OECD-Regelung zur Anwendung internationaler Qualitätsnormen für Obst und Gemüse.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kontrollen der Tschechischen Republik zur Einhaltung der Vermarktungsnormen der Gemeinschaft bei frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in der Tschechischen Republik werden unter den Voraussetzungen von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 anerkannt.

Artikel 2

Der offizielle Korrespondent in der Tschechischen Republik, unter dessen Verantwortung die Kontrollen durchgeführt werden, und der mit der Kontrolltätigkeit beauftragte Kontrolldienst nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 sind in Anhang I aufgeführt.

Artikel 3

Nach Durchführung der in Artikel 1 genannten Kontrollen werden die Bescheinigungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 auf Vordrucken entsprechend dem Muster in Anhang II ausgestellt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag der Veröffentlichung der Mitteilung über die Einführung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tschechischen Republik nach Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.

[1] ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.
[2] ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1.
[3] ABl. L 156 vom 13.6.2001, S. 9.
[4] ABl. L 321 vom 6.12.2001, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Offizieller Korrespondent nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001:

Ministerium für Landwirtschaft
Abteilung Nahrungsmittelerzeugung
Těšnov 17
CZ-117 05 Prag
Tel. (420-2) 21 81 22 24
Fax (420-2) 22 31 41 17
E-Mail: fruveg@mze.cz

Kontrolldienst nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001:

ČZPI (Česká zemědělská a potravinářská inspekce ústřední inspektorát)
(Tschechische Agrar- und Lebensmittelkontrolle)
Květná 15
CZ-603 00 Brünn
Tel. (420-5) 43 54 02 03/02 49
Fax (420-5) 43 54 02 02

ANHANG II

Muster für die Bescheinigung nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001

<table>
<tr><td>1. Unternehmer/Importeur</td><td colspan="4">Kontrollbescheinigung Nr.

Nur für die Kontrollstellen bestimmt.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">2. Packbetrieb laut Etikett (sofern nicht der Unternehmer/ Importeur)</td><td colspan="4">3. Kontrolldienst</td></tr>
<tr><td colspan="2">4. Ursprungsland (*)</td><td colspan="2">5. Bestimmungsland</td></tr>
<tr><td colspan="2">6. Transportmittel (Kennzeichen)</td><td colspan="4">7. Kontrollierte Qualitätsnorm/Kontrolle am Bestimmungsort (**)</td></tr>
<tr><td>8. Packstücke (Anzahl und Art)</td><td>9. Art des Erzeugnisses (Sorte, wenn in der Norm vorgesehen)</td><td>10. Güteklasse</td><td colspan="2">11. Gesamtgewicht (kg) brutto/ netto</td></tr>
<tr><td colspan="5">12. Der oben stehende Kontrolldienst bescheinigt nach vollzogener Stichprobenkontrolle, dass die bezeichnete Ware zum Zeitpunkt der Kontrolle den geltenden Qualitätsnormen entspricht.

....
Zollstelle (Eingang/Ausgang) (**) (Ort und Datum der Ausstellung)

Gültigkeitsdauer: ..... Tage

Dienstsiegel

....
Kontrolleur (Name in Großbuchstaben) (Unterschrift)</td></tr>
<tr><td colspan="5">13. Bemerkungen:</td></tr>
<tr><td colspan="5">(*) Bei Wiederausfuhr ist der Ursprung der Ware in Feld 9 anzugeben.
(**) Angabe fakultativ.</td></tr>
</table>

VERORDNUNG (EG) Nr. 903/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1284/2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte gemeinschaftliche Marktpreis für geschlachtete Schweine muss ermittelt werden, indem die in jedem Mitgliedstaat festgestellten Preise mit Koeffizienten gewogen werden, die die relative Höhe des Schweinebestands in diesem Mitgliedstaat ausdrücken. Es ist angebracht, die Koeffizienten aufgrund der Schweinebestände festzulegen, die alljährlich Anfang Dezember gemäß der Richtlinie 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über den Schweinebestand und die Schweineerzeugung [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/77/EG [4], festgestellt werden.

(2) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Dezemberzählung 2001 müssen die Wiegungskoeffizienten angepasst werden, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1284/2001 der Kommission [5] festgesetzt wurden.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Wiegungskoeffizienten werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1284/2001 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.
[2] ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.
[3] ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 1.
[4] ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 28.
[5] ABl. L 176 vom 29.6.2001, S. 25.

ANHANG

Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine

Belgien	5,6
Dänemark	10,6
Deutschland	21,2
Griechenland	0,8
Spanien	19,2
Frankreich	12,5
Irland	1,4
Italien	6,9
Luxemburg	0,1
Niederlande	9,4
Österreich	2,8
Portugal	2,0
Finnland	1,2
Schweden	1,6
Vereinigtes Königreich	4,7

VERORDNUNG (EG) Nr. 904/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission [4], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen ohne Erstattung gemäß Artikel 7 Absätze 2a und 3a der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 [6], ist derzeit auf 30 Tage ab dem Tag ihrer Ausstellung begrenzt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Dauer insbesondere aufgrund von Verzögerungen bei der Verbringung der Waren zu den Häfen oft zu kurz ist. Daher ist diese Gültigkeitsdauer zu verlängern.

(2) Es hat sich gezeigt, das die in Artikel 10 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehene Sicherheit von 30 EUR je Tonne während der Zeiträume einer Erhöhung der Erstattungssätze nicht ausreicht, um zu vermeiden, dass zahlreiche geltende Ausfuhrlizenzen für Reis an die erteilenden Stellen zurückgesandt werden. Da diese Rücksendungen zu Problemen bei der Verwaltung der Ausfuhren führen können, sollten sie so weit wie möglich verhindert werden, indem diese Sicherheit erhöht wird.

(3) Gemäß Artikel 10 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 beträgt die Sicherheit für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse 20 EUR je Tonne. Aufgrund der allgemeinen Verringerung der Erstattungsbeträge ist auch der Betrag der Sicherheiten für die Ausfuhrlizenzen zu senken.

(4) Gemäß Artikel 10 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 gibt es für Malz nach Maßgabe der Geltungsdauer der Ausfuhrlizenzen drei verschiedene Sicherheitsbeträge. Aufgrund der Verringerung der Erstattungen für Malz ist der Betrag der Sicherheiten für diese Lizenzen zu senken und zu vereinheitlichen.

(5) Seit Einführung der Agenda 2000 werden immer mehr Getreideerzeugnisse mit einem Erstattungsbetrag gleich Null ausgeführt. Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 wird die Erstattung monatlich angepasst. Um zu vermeiden, dass diese ausgeführten Getreidemengen im Rahmen der WTO-Regeln als subventioniert gelten, müssen negative Berichtigungsbeträge eingeführt werden. Zur Vereinfachung der Verwaltung der Ausfuhren ist es vorzuziehen, davon auszugehen, dass bei einem Erstattungsbetrag gleich Null kein Anspruch auf die vorgesehene Anpassung besteht.

(6) Gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 finden die Bestimmungen über die Anpassung keine Anwendung auf die Nahrungsmittelhilfelieferungen. Da mit der Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhr der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse bereits eine ähnliche Bestimmung eingeführt worden ist, ist dieser Absatz zu streichen.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„(2a) Ist weder eine Erstattung noch eine Ausfuhrabgabe festgesetzt, so gelten die Ausfuhrlizenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse 60 Tage ab dem Tag ihrer Erteilung."

2. Artikel 7 Absatz 3a Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Diese Ausfuhrlizenzen sind 60 Tage ab dem Tag ihrer Ausstellung gültig."

3. Artikel 10 Buchstabe c) erster Satz erhält folgende Fassung:

„45 EUR je Tonne für die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse, wenn es sich um Ausfuhrlizenzen handelt."

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[4] ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.
[5] ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.
[6] ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 16.

4. Artikel 10 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) 15 EUR je Tonne für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, wenn es sich um Ausfuhrlizenzen handelt.

Für die gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung erteilten Lizenzen mit Erstattung beträgt diese Sicherheit jedoch 24 EUR je Tonne.

Bei Ausfuhren in AKP-Länder anhand einer Lizenz mit besonderer Gültigkeitsdauer gemäß Artikel 9 dieser Verordnung beträgt diese Sicherheit jedoch 12 EUR je Tonne."

5. Artikel 10 Buchstabe e) wird gestrichen.

6. In Artikel 12 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Anpassung gemäß Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Erstattungsbetrag gleich Null ist."

7. In Artikel 12 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Anpassung gemäß Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn der Erstattungsbetrag gleich Null ist."

8. Artikel 12 Absatz 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 905/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Calçot de Valls)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2796/2000 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Spanien hat bei der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 die Eintragung der Bezeichnung „Calçot de Valls“ als geschützte geografische Angabe beantragt.

(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass dieser Antrag derselben Verordnung entspricht und insbesondere alle dort in Artikel 4 vorgesehen Angaben enthält.

(3) Nach Veröffentlichung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bezeichnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* [3] wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt.

(4) Diese Bezeichnung sollte deshalb in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben“ eingetragen und in der Gemeinschaft als geografische Angabe geschützt werden.

(5) Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 564/2002 [5] —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird um die im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannte Bezeichnung ergänzt. Diese Bezeichnung wird außerdem in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben“ als geschützte geografische Angabe (g. g. A.) gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.
[2] ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 26.
[3] ABl. C 198 vom 13.7.2001, S. 3.
[4] ABl. L 327 vom 17.12.1996, S. 11.
[5] ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 7.

ANHANG

UNTER ANHANG I FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

Obst, Gemüse und Getreide

SPANIEN

— Calçot de Valls (g. g. A.)

VERORDNUNG (EG) Nr. 906/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 [2], insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 736/2002 [4], wird die Einfuhr der in ihrem Anhang aufgeführten Erzeugnisse überwacht. Diese Überwachung erfolgt nach den Modalitäten für die Überwachung von Präferenzeinfuhren gemäß Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 [6].

(2) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft [7] und auf der Grundlage der letzten für 1998, 1999 und 2000 verfügbaren Angaben sind die Auslösungsschwellen für Zitronen, Birnen und Tafeltrauben zu ändern.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.
[2] ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1.
[3] ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 1.
[4] ABl. L 113 vom 30.4.2002, S. 9.
[5] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.
[6] ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.
[7] ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

ANHANG

„ANHANG

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur als Hinweis. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verordnung bestimmt. Steht vor dem KN-Code ein ‚ex', so wird der Anwendungsbereich der Zusatzzölle gleichzeitig vom Anwendungsbereich des KN-Codes und dem Anwendungsbereich des entsprechenden Anwendungszeitraums bestimmt.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeiträume	Auslösungsschwelle (in Tonnen)
78.0015	ex 0702 00 00	Tomaten/Paradeiser	— 1. Oktober bis 31. März	189 144
78.0020			— 1. April bis 30. September	14 449
78.0065	ex 0707 00 05	Gurken	— 1. Mai bis 31. Oktober	6 820
78.0075			— 1. November bis 30. April	3 609
78.0085	ex 0709 10 00	Artischocken	— 1. November bis 30. Juni	69 158
78.0100	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	— 1. Januar bis 31. Dezember	82 028
78.0110	ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50	Orangen	— 1. Dezember bis 31. Mai	758 268
78.0120	ex 0805 20 10	Clementinen	— 1. November bis Ende Februar	85 146
78.0130	ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	— 1. November bis Ende Februar	93 931
78.0155	ex 0805 50 10	Zitronen	— 1. Juni bis 31. Dezember	251 805
78.0160			— 1. Januar bis 31. Mai	15 983
78.0170	ex 0806 10 10	Tafeltrauben	— 21. Juli bis 20. November	62 101
78.0175	ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90	Äpfel	— 1. Januar bis 31. August	881 540
78.0180			— 1. September bis 31. Dezember	35 471
78.0220	ex 0808 20 50	Birnen	— 1. Januar bis 30. April	242 649
78.0235			— 1. Juli bis 31. Dezember	23 432
78.0250	ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen	— 1. Juni bis 31. Juli	4 156
78.0265	ex 0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln	— 21. Mai bis 10. August	86 224
78.0270	ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	— 11. Juni bis 30. September	3 378
78.0280	ex 0809 40 05	Pflaumen	— 11. Juni bis 30. September	81 605“

VERORDNUNG (EG) Nr. 907/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 416/2002 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 [2], insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in bestimmten Erzeugungsgebieten Spaniens wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 416/2002 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 737/2002 [4], Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in diesem Mitgliedstaat erlassen.

(2) Wegen des Auftretens neuer Fälle der klassischen Schweinepest in Spanien haben die Behörden am 7. Mai 2002 neue Schutz- und Überwachungszonen eingerichtet. Die Liste der Gebiete gemäß Anhang II der genannten Verordnung ist ab 14. Mai 2002 der neuen Seuchenlage anzupassen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 416/2002 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 14. Mai 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.
[2] ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.
[3] ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 19.
[4] ABl. L 113 vom 30.4.2002, S. 11.

ANHANG

„ANHANG II

In der Provinz Barcelona die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Generalitat von Cataluña vom 7. Mai 2002, veröffentlicht im *Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya* (DOGC Nr. 3633 vom 10. Mai 2002, S. 8195)."

VERORDNUNG (EG) Nr. 908/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 643/2002 zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 565/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente und zur Einführung einer Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 643/2002 der Kommission [2], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 668/2002 [3], wurden die Prozentsätze der Erteilung von Einfuhrlizenzen für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 am 8. und 9. April 2002 gestellten und der Kommission am 11. April 2002 übermittelten Anträge für Erzeugnisse mit Ursprung in China festgesetzt.

(2) Eine Prüfung hat ergeben, dass sich bei der Berechnung der Prozentsätze Fehler eingeschlichen haben. Die betreffende Verordnung ist daher unverzüglich zu korrigieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 643/2002 wird:

— „15,932 %“ durch „16,637 %“ ersetzt und

— „1,010 %“ durch „1,0397 %“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2002 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 13. April 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

[1] ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 11.
[2] ABl. L 96 vom 13.4.2002, S. 21.
[3] ABl. L 103 vom 19.4.2002, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 909/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 644/2002 zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 565/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente und zur Einführung einer Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 644/2002 der Kommission wurden die Prozentsätze der Erteilung von Einfuhrlizenzen für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 am 8. und 9. April 2002 gestellten und der Kommission am 11. April 2002 übermittelten Anträge für Erzeugnisse mit Ursprung in allen anderen Drittländern außer China und Argentinien festgesetzt.

(2) Eine Prüfung hat ergeben, dass sich bei der Berechnung der Prozentsätze ein Fehler eingeschlichen hat. Die betreffende Verordnung ist daher unverzüglich zu korrigieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 644/2002 wird „10,356 %“ durch „34,994 %“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2002 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 13. April 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

[1] ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 910/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [3], Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission [4], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission [5], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95 [6], über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2002 in Kraft.

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[4] ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.
[5] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.
[6] ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 (1)	C01	EUR/t	35,63
1102 20 10 9400 (1)	C01	EUR/t	30,54
1102 20 90 9200 (1)	C01	EUR/t	30,54
1102 90 10 9100	C01	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	C01	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	C01	EUR/t	0,00
1103 19 40 9100	A00	EUR/t	0,00
1103 13 10 9100 (1)	A00	EUR/t	45,81
1103 13 10 9300 (1)	A00	EUR/t	35,63
1103 13 10 9500 (1)	A00	EUR/t	30,54
1103 13 90 9100 (1)	A00	EUR/t	30,54
1103 19 10 9000	A00	EUR/t	18,31
1103 19 30 9100	A00	EUR/t	0,00
1103 20 60 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 20 20 9000	A00	EUR/t	0,00
1104 19 69 9100	A00	EUR/t	0,00
1104 12 90 9100	A00	EUR/t	0,00
1104 12 90 9300	A00	EUR/t	0,00
1104 19 10 9000	A00	EUR/t	0,00
1104 19 50 9110	A00	EUR/t	40,72
1104 19 50 9130	A00	EUR/t	33,09
1104 29 01 9100	A00	EUR/t	0,00
1104 29 03 9100	A00	EUR/t	0,00
1104 29 05 9100	A00	EUR/t	0,00
1104 29 05 9300	A00	EUR/t	0,00
1104 22 20 9100	A00	EUR/t	0,00
1104 22 30 9100	A00	EUR/t	0,00
1104 23 10 9100	A00	EUR/t	38,18
1104 23 10 9300	A00	EUR/t	29,27
1104 29 11 9000	A00	EUR/t	0,00
1104 29 51 9000	A00	EUR/t	0,00
1104 29 55 9000	A00	EUR/t	0,00
1104 30 10 9000	A00	EUR/t	0,00
1104 30 90 9000	A00	EUR/t	6,36
1107 10 11 9000	A00	EUR/t	0,00
1107 10 91 9000	A00	EUR/t	0,00
1108 11 00 9200	A00	EUR/t	0,00
1108 11 00 9300	A00	EUR/t	0,00
1108 12 00 9200	A00	EUR/t	40,72
1108 12 00 9300	A00	EUR/t	40,72
1108 13 00 9200	A00	EUR/t	40,72
1108 13 00 9300	A00	EUR/t	40,72
1108 19 10 9200	A00	EUR/t	30,40
1108 19 10 9300	A00	EUR/t	30,40
1109 00 00 9100	A00	EUR/t	0,00
1702 30 51 9000 (2)	A00	EUR/t	39,89
1702 30 59 9000 (2)	A00	EUR/t	30,54
1702 30 91 9000	A00	EUR/t	39,89
1702 30 99 9000	A00	EUR/t	30,54
1702 40 90 9000	A00	EUR/t	30,54
1702 90 50 9100	A00	EUR/t	39,89
1702 90 50 9900	A00	EUR/t	30,54
1702 90 75 9000	A00	EUR/t	41,80
1702 90 79 9000	A00	EUR/t	29,01
2106 90 55 9000	A00	EUR/t	30,54

(1) Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

(2) Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6).

C01: Alle Bestimmungen außer Polen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 911/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis [3] bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(3) Bei dieser Berechnung muss auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

(4) Der Erstattungsbetrag muss außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren Rechnung tragen.

(5) Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.

(6) Die Erstattung muss einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(7) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

Getreideerzeugnis	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattung
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	A00	EUR/t	25,45
Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen	A00	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 912/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 [4], aufgeführt sind.

(3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

(4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

(5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

(6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.
[4] ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—
1001 10 00 9400	—	EUR/t	—
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—
1001 90 99 9000	C01	EUR/t	—
1002 00 00 9000	C06	EUR/t	—
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—
1003 00 90 9000	C07	EUR/t	—
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—
1004 00 00 9400	C06	EUR/t	0
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—
1005 90 00 9000	A00	EUR/t	0
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—
1101 00 11 9000	—	EUR/t	—
1101 00 15 9100	C01	EUR/t	6,85
1101 00 15 9130	C01	EUR/t	6,40
1101 00 15 9150	C01	EUR/t	5,90
1101 00 15 9170	C01	EUR/t	5,45
1101 00 15 9180	C01	EUR/t	5,10
1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1102 10 00 9500	C01	EUR/t	41,00
1102 10 00 9700	C01	EUR/t	32,50
1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1103 11 10 9200	C06	EUR/t	0 (1)
1103 11 10 9400	C06	EUR/t	0 (1)
1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
1103 11 90 9200	C06	EUR/t	0 (1)
1103 11 90 9800	—	EUR/t	—

(1) Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01 Alle Bestimmungen außer Polen, Litauen, Estland und Lettland.

C06 Alle Bestimmungen außer Litauen, Estland und Lettland.

C07 Alle Bestimmungen außer Estland und Lettland.

VERORDNUNG (EG) Nr. 913/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ([2]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ([4]), kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

(3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

(4) Die Berichtigung muss gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

(5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muss.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
([2]) ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
([3]) ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.
([4]) ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		6	7	8	9	10	11	12
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	C01	—	0,00	–0,93	–1,86	–2,79	—	—
1002 00 00 9000	C03	–10,00	–10,00	–10,00	–10,00	–10,00	—	—
	C04	0,00	0,00	00,00	00,00	00,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	C07	—	0,00	–0,93	–1,86	–2,79	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	C04	0	0,00	–0,93	–1,86	–2,79	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	–0,93	–1,86	–1,86	0,00	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	C01	0	0,00	–1,27	–2,55	–3,82	—	—
1101 00 15 9130	C01	0	0,00	–1,19	–2,38	–3,57	—	—
1101 00 15 9150	C01	0	0,00	–1,10	–2,19	–3,29	—	—
1101 00 15 9170	C01	0	0,00	–1,01	–2,03	–3,04	—	—
1101 00 15 9180	C01	0	0,00	–0,95	–1,90	–2,85	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	C01	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9700	C01	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	C04	0	0,00	–1,40	–2,79	–4,18	—	—
1103 11 10 9400	C04	0	0,00	–1,25	–2,49	–3,74	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	C04	0	0,00	–1,27	–2,55	–3,82	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01 Alle Bestimmungen außer Polen, Litauen, Estland und Lettland;

C03 Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Norwegen, Färöer-Inseln, Island, Russland, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens (mit Ausnahme von Slowenien, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina), Albanien, Rumänien, Bulgarien, Armenien, Georgien, Aserbaidschan, Moldawien, Ukraine, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Malta, Zypern und Türkei;

C04 alle Bestimmungen außer Estland, Lettland und Litauen;

C07 alle Bestimmungen außer Estland und Lettland;

VERORDNUNG (EG) Nr. 914/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 [4], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 der Kommission [5] eröffnet.

(2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 24. bis zum 30. Mai 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 eingereichten Angebote auf 5,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.
[4] ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.
[5] ABl. L 205 vom 31.7.2001, S. 33.

VERORDNUNG (EG) Nr. 915/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 [4], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Polen wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 943/2001 der Kommission [5] eröffnet.

(2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 24. bis zum 30. Mai 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001 eingereichten Angebote auf 5,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.
[4] ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.
[5] ABl. L 133 vom 16.5.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 916/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 537/2002 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais nach Portugal wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 537/2002 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 775/2002 [4], eröffnet.

(2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 [6], kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais gemäß der Verordnung (EG) Nr. 537/2002 vom 24. bis zum 30. Mai 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 82 vom 26.3.2002, S. 3.
[4] ABl. L 123 vom 9.5.2002, S. 21.
[5] ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.
[6] ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 917/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1789/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 [4],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1789/2001 der Kommission vom 12. September 2001 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden [5], insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1789/2001 eröffnet.

(2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1789/2001 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, der Ausschreibung nicht stattzugeben.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1789/2001 vom 24. bis zum 30. Mai 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.
[4] ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.
[5] ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 918/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 0,5 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 0,5 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 0,5 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 [4].

(3) Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

(4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestimmung erforderlich machen.

(5) Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(6) Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes, insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 0,5 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.
[4] ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	C05	EUR/t	0,00
1107 10 99 9000	C05	EUR/t	0,00
1107 20 00 9000	C05	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C05 Alle Bestimmungen außer Lettland und Estland.

VERORDNUNG (EG) Nr. 919/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 767/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 767/2002 der Kommission [3] eröffnet.

(2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 [5], kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

(3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 24. bis zum 30. Mai 2002 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 767/2002 eingereichten Angebote wird auf 35,43 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 31 000 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 119 vom 7.5.2002, S. 3.
[4] ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.
[5] ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 920/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Mai 2002
zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001, mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2001 [2], insbesondere auf Artikel 7 und Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 63 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 [4], ist die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors auf die Mengen und Ausgaben beschränkt, die in dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft festgelegt sind.

(2) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 bestimmt die Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um eine Überschreitung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mengen oder Ausgaben zu verhindern.

(3) Gemäß den der Kommission am 29. Mai 2002 vorliegenden Angaben besteht die Gefahr, dass für die Zone 4: Westeuropa gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 die für den am 30. Juni 2002 endenden Zeitraum verfügbaren Mengen überschritten werden, wenn die beantragten Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung uneingeschränkt erteilt werden. Auf die vom 22. bis 28. Mai Mai 2002 gestellten Anträge ist deshalb ein einheitlicher Prozentsatz anzuwenden sowie für diese Zone die Erteilung beantragter Lizenzen und die Antragstellung bis 1. Juli 2002 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung im Weinsektor, die vom 22. bis 28. Mai 2002 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 beantragt wurden, werden in Höhe von 79,52 % der beantragten Mengen für die Zone 4: Westeuropa erteilt.

(2) Bis 1. Juli 2002 wird die Erteilung der ab 29. Mai 2002 beantragten Lizenzen und ab 31. Mai 2002 die Beantragung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors gemäß Absatz 1 für die Zone 4: Westeuropa ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

[1] ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 1.
[2] ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 54.
[3] ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.
[4] ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 921/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ([2]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ([4]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden ([5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 595/2002 ([6]), sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.

(3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

(4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

(5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates ([7]) genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

(6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission ([8]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2001 ([9]), gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.

(7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.

(8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2002 in Kraft.

([1]) ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
([2]) ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
([3]) ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
([4]) ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.
([5]) ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.
([6]) ABl. L 91 vom 6.4.2002, S. 5.
([7]) ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.
([8]) ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.
([9]) ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen:		
	– bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	—	—
	– in allen anderen Fällen	—	—
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn:		
	– bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	—	—
	– in allen anderen Fällen:		
	– – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2)	—	—
	– – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3)	—	—
	– – in allen anderen Fällen	—	—
1002 00 00	Roggen	1,831	1,831
1003 00 90	Gerste		
	– bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3)	—	—
	– in allen anderen Fällen	—	—
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von:		
	– Stärke:		
	– – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2)	2,278	2,278
	– – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3)	0,704	0,704
	– – in allen anderen Fällen	2,545	2,545
	– Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (4):		
	– – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2)	1,641	1,641
	– – bei Ausfuhr von Waren ds Kapitels 2208 (3)	0,528	0,528
	– – in allen anderen Fällen	1,909	1,909
	– bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3)	0,704	0,704
	– anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	2,545	2,545
	Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt:		
	– bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2)	2,278	2,278
	– – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3)	0,704	0,704
	– in allen anderen Fällen	2,545	2,545

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis:		
	– rundkörniger Reis	8,000	8,000
	– mittelkörniger Reis	8,000	8,000
	– langkörniger Reis	8,000	8,000
1006 40 00	Bruchreis	2,000	2,000
1007 00 90	Sorghum	—	—

(1) Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

(2) Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

(3) Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

(4) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 922/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2002

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlizenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission [3] hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

(4) Da nach einigen Bestimmungen 2 500 t Reis aufgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 [5], angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

(8) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

(9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

(10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlizenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 2 500 t ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2002 in Kraft.

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.
[3] ABl. L 154 vom 15.6.1976, S. 11.
[4] ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.
[5] ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlizenzen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (1)
1006 20 11 9000	R01	EUR/t	69
1006 20 13 9000	R01	EUR/t	69
1006 20 15 9000	R01	EUR/t	69
1006 20 17 9000	—	EUR/t	—
1006 20 92 9000	R01	EUR/t	69
1006 20 94 9000	R01	EUR/t	69
1006 20 96 9000	R01	EUR/t	69
1006 20 98 9000	—	EUR/t	—
1006 30 21 9000	R01	EUR/t	69
1006 30 23 9000	R01	EUR/t	69
1006 30 25 9000	R01	EUR/t	69
1006 30 27 9000	—	EUR/t	—
1006 30 42 9000	R01	EUR/t	69
1006 30 44 9000	R01	EUR/t	69
1006 30 46 9000	R01	EUR/t	69
1006 30 48 9000	—	EUR/t	—
1006 30 61 9100	R01	EUR/t	86
	R02	EUR/t	80
	R03	EUR/t	85
	064	EUR/t	54
	A97	EUR/t	80
	021 und 023	EUR/t	80
1006 30 61 9900	R01	EUR/t	86
	A97	EUR/t	80
	064	EUR/t	54
1006 30 63 9100	R01	EUR/t	86
	R02	EUR/t	80
	R03	EUR/t	85
	064	EUR/t	54
	A97	EUR/t	80
	021 und 023	EUR/t	80
1006 30 63 9900	R01	EUR/t	86
	064	EUR/t	54
	A97	EUR/t	80
1006 30 65 9100	R01	EUR/t	86
	R02	EUR/t	80
	R03	EUR/t	85
	064	EUR/t	54
	A97	EUR/t	80
	021 und 023	EUR/t	80
1006 30 65 9900	R01	EUR/t	86
	064	EUR/t	54
	A97	EUR/t	80
1006 30 67 9100	021 und 023	EUR/t	80
	064	EUR/t	54
1006 30 67 9900	064	EUR/t	54
1006 30 92 9100	R01	EUR/t	86
	R02	EUR/t	80
	R03	EUR/t	85
	064	EUR/t	54
	A97	EUR/t	80
	021 und 023	EUR/t	80
1006 30 92 9900	R01	EUR/t	86
	A97	EUR/t	80
	064	EUR/t	54
1006 30 94 9100	R01	EUR/t	86
	R02	EUR/t	80
	R03	EUR/t	85
	064	EUR/t	54
	A97	EUR/t	80
	021 und 023	EUR/t	80
1006 30 94 9900	R01	EUR/t	86
	A97	EUR/t	80
	064	EUR/t	54
1006 30 96 9100	R01	EUR/t	86
	R02	EUR/t	80
	R03	EUR/t	85
	064	EUR/t	54
	A97	EUR/t	80
	021 und 023	EUR/t	80
1006 30 96 9900	R01	EUR/t	86
	A97	EUR/t	80
	064	EUR/t	54
1006 30 98 9100	021 und 023	EUR/t	80
1006 30 98 9900	—	EUR/t	—
1006 40 00 9000	—	EUR/t	—

(1) Das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 findet Anwendung auf die im Rahmen dieser Verordnung beantragten 5 000 t.

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

R01 Schweiz, Liechtenstein, Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia.

R02 Marokko, Algerien, Tunesien, Malta, Ägypten, Israel, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, die Arabische Republik Syrien, die Ex-Spanische Sahara, Zypern, Jordanien, Irak, die Islamische Republik Iran, Jemen, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Saudi-Arabien, Eritrea, Westjordanland/Gazastreifen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Norwegen, die Färöer, Island, die Russische Föderation, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Jugoslawien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Rumänien, Bulgarien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, die Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

R03 Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Venezuela, Kanada, Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Kuba, Bermuda, Südafrika, Australien, Neuseeland, Hongkong SAR, Singapur, A40, A11 mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

WÄHRUNGSVEREINBARUNG ZWISCHEN DER REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK — IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT — UND DER REGIERUNG SEINER DURCHLAUCHT DES FÜRSTEN VON MONACO [1]

(Nur der französische Text ist verbindlich)

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

MINISTER FÜR WIRTSCHAFT, FINANZEN UND INDUSTRIE

Herr Staatsminister
Patrick Leclercq
Place de la Visitation — BP nº 522
MC 98015 Monaco Cedex

Paris, den 24. Dezember 2001

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

im Anschluss an die Gespräche zwischen den Vertretern unserer beider Staaten im Hinblick auf die Einführung des Euro im Fürstentum Monaco, an denen die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank in vollem Umfang beteiligt waren, darf ich Ihnen auf Weisung meiner Regierung und im Namen der Europäischen Gemeinschaft folgende Bestimmungen vorschlagen, denen der Wirtschafts- und Finanzausschuss zugestimmt hat:

„gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 31. Dezember 1998 über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zum Fürstentum Monaco,

gestützt auf das französisch-monegassische Abkommen über die Devisenkontrolle (Convention franco-monégasque relative au contrôle des changes) vom 14. April 1945 und auf die Briefwechsel zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco vom 18. Mai 1963, 27. November 1987 und 10. Mai 2001 über die Regelungen für das Bankwesen,

gestützt auf Artikel 18 des Nachbarschaftsabkommens (Convention de voisinage) zwischen Frankreich und dem Fürstentum Monaco vom 18. Mai 1963,

gestützt auf den Briefwechsel vom 31. Dezember 1998 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der monegassischen Regierung,

nach Zustimmung der Europäischen Zentralbank (nachstehend die ‚EZB') hinsichtlich des Zugangs zu Zahlungsverkehrssystemen im Euro-Raum,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

unter Hinweis darauf, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend die ‚Kommission') und die EZB hierbei in vollem Umfang beteiligt wurden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagende Rat der Europäischen Union hat mit seiner Entscheidung vom 3. Mai 1998 festgelegt, dass Frankreich zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gehört, die den Euro einführen.

(2) Seit dem 1. Januar 1999 ist die Europäische Gemeinschaft für die Währungsangelegenheiten der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, zuständig.

(3) Nach der Erklärung Nr. 6 im Anhang zur Schlussakte zum Vertrag über die Europäische Union hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, die Neuaushandlung bestehender Übereinkünfte zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco, die durch die Einführung der einheitlichen Währung erforderlich werden können, zu erleichtern.

[1] Diese Vereinbarung ist am 26. Dezember 2001 in Kraft getreten.

(4) Mit der Entscheidung vom 31. Dezember 1998 wurde festgelegt, dass die Regierung der Französischen Republik im Namen der Europäischen Gemeinschaft die Verhandlungen mit der monegassischen Regierung führt, dass die Kommission in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt wird und dass die EZB ebenfalls in vollem Umfang an den Verhandlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich beteiligt wird und ihre Zustimmung zu den Bedingungen erteilt, unter denen im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco ansässige Finanzinstitutionen Zugang zu Zahlungsverkehrssystemen im Euro-Raum erhalten.

(5) Der Rat hat mit der Entscheidung vom 31. Dezember 1998 bestimmt, dass das Fürstentum Monaco den Euro als offizielle Währung verwenden und Euro-Banknoten und -Münzen, die vom Europäischen System der Zentralbanken und den Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ausgegeben werden, den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zuerkennen kann.

(6) In dieser Entscheidung ist als einer der Grundsätze, auf die sich der Standpunkt der Gemeinschaft bei den Verhandlungen stützt, vorgesehen, dass das Fürstentum Monaco sich verpflichtet, keine Banknoten, Münzen oder Geldsurrogate irgendwelcher Art auszugeben, außer wenn die Ausgabebedingungen mit der Gemeinschaft vereinbart worden sind.

(7) Gemäß dieser Entscheidung hat das Fürstentum Monaco dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinschaftsregeln für Euro-Banknoten und -Münzen in seinem Hoheitsgebiet zur Anwendung gebracht werden. Die Euro-Banknoten und -Münzen müssen in angemessener Weise vor Fälschungen geschützt werden. Es ist wichtig, dass das Fürstentum Monaco alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um Totalfälschungen zu bekämpfen und in diesem Bereich mit der Kommission, der EZB und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) zusammenzuarbeiten.

(8) Der Rat hat bestimmt, dass die im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco ansässigen Finanzinstitutionen zu Bedingungen, die im Einvernehmen mit der EZB zu bestimmen sind, Zugang zu Zahlungsverkehrssystemen im Euro-Raum erhalten und den Auflagen der EZB hinsichtlich der Mindestreserven und der Erfassung statistischer Daten unterworfen werden können. Zum 31. Dezember 1998 unterlagen die im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco ansässigen Kreditinstitute der gleichen Mindestreserveregelung und den gleichen statistischen Berichtspflichten wie die in Frankreich ansässigen Kreditinstitute, verfügten über die Möglichkeit eines Zugangs zu den französischen Zahlungsverkehrssystemen und waren berechtigt, die Refinanzierungsfazilitäten der Banque de France in Anspruch zu nehmen. Damit die Wettbewerbsbedingungen gewahrt bleiben, müssen diese Pflichten und Möglichkeiten beibehalten werden, wobei nunmehr für die Mindestreserven und die statistischen Berichte die von der EZB festgelegten Vorschriften anzuwenden sind und der Zugang zu den Zahlungsverkehrssystemen nunmehr den Euro-Raum zu den mit der EZB und durch diese Vereinbarung festgelegten Bedingungen betrifft.

(9) Da es sich hierbei um Systeme handelt, die nach dem Grundsatz der Brutto-Abwicklung in Echtzeit arbeiten, setzt der Zugang zu den Zahlungsverkehrssystemen die Möglichkeit eines Zugangs zu den Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen voraus.

(10) Die Kreditinstitute und gegebenenfalls die anderen Finanzinstitutionen, die im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco ansässig sind, sollten daher an erster Stelle den gleichen Vorschriften über währungspolitische Instrumente und Verfahren wie die im Euro-Raum ansässigen Kredit- und Finanzinstitute, an zweiter Stelle den gleichen Vorschriften hinsichtlich der Regelung ihrer Tätigkeit und der Aufsicht sowie der Verhütung von Systemrisiken in den Zahlungsverkehrssystemen und den Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen wie die im Euro-Raum ansässigen Kredit- und Finanzinstitute und schließlich in Bezug auf die anderen Bereiche, die in dieser Vereinbarung zu den darin festgelegten Bedingungen geregelt werden, gleichwertigen Bestimmungen unterliegen.

(11) Zugelassene Gesellschaften, die im Fürstentum Monaco ansässig sind und als ausschließliche Tätigkeit die Portfolioverwaltung für Rechnung Dritter oder die Übermittlung von Aufträgen wahrnehmen, können keinen Zugang zu diesen Systemen erhalten und auch nicht den genannten Auflagen unterworfen werden.

(12) Aus dieser Vereinbarung erwachsen den Kreditinstituten und gegebenenfalls den anderen Finanzinstitutionen, die im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco ansässig sind, keinerlei Rechte hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in der Europäischen Gemeinschaft. Ebenso wenig ergeben sich aus dieser Vereinbarung für die Kreditinstitute und gegebenenfalls die anderen Finanzinstitutionen, die im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft ansässig sind, Rechte hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs im Fürstentum Monaco.

(13) Diese Vereinbarung erlegt der EZB und den nationalen Zentralbanken keinerlei Verpflichtung auf, die monegassischen Finanzinstrumente in das oder die Verzeichnisse der Wertpapiere aufzunehmen, die für geldpolitische Maßnahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken in Frage kommen.

(14) Da die Kreditinstitute und gegebenenfalls die anderen Finanzinstitutionen, die im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco ansässig sind, in Bezug auf die Bankenregelung und die Verhütung von Systemrisiken in den Zahlungsverkehrssystemen und den Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen den gleichen Vorschriften, wie die in Frankreich ansässigen Kredit- und Finanzinstitute und in Bezug auf die in dieser Vereinbarung geregelten anderen Bereiche gleichwertigen Vorschriften unterliegen, verpflichten sich die Parteien, in gutem Glauben zusammenzuarbeiten und dafür Sorge zu tragen, dass das in Monaco geltende Recht in den unter diese Vereinbarung fallenden Bereichen dem in Frankreich geltenden Recht entspricht oder diesem gegebenenfalls gleichwertig ist.

(15) In Anbetracht des Ziels dieser Vereinbarung ist es angezeigt, einen Gemischten Ausschuss aus Vertretern des Fürstentums Monaco, der Kommission, der EZB und Frankreichs zu bilden, der prüfen soll, ob die Maßnahmen, die vom Fürstentum Monaco und von den Mitgliedstaaten in Anwendung der in Anhang B genannten gemeinschaftlichen Rechtsakte getroffen werden, gleichwertig sind; er soll ferner die technischen Modalitäten prüfen, nach denen neue gemeinschaftliche Rechtsakte in das Verzeichnis des Anhangs B dieser Vereinbarung aufgenommen werden.

(16) Da eine einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen ist, haben die Parteien den gemeinsamen Wunsch, dass die Zuständigkeit des Gerichtshofs gemäß Artikel 234 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf das Fürstentum Monaco sowie auf alle Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen dieser Vereinbarung ausgeweitet wird. Der Gerichtshof müsste in einem allgemeineren Rahmen eine mögliche Ausweitung seiner Zuständigkeit auf diese Aspekte prüfen. Die Parteien werden diese Vereinbarung annehmen, wenn es sich bestätigt, dass die Zuständigkeit des Gerichtshofs auf diese Weise ausgeweitet worden ist.

Artikel 1

Das Fürstentum Monaco ist berechtigt, den Euro vom 1. Januar 1999 an als offizielle Währung zu verwenden; das Fürstentum Monaco erlässt hierfür die erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1103/97, der Verordnung (EG) Nr. 974/98 und der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 in ihrer jeweils geänderten Fassung.

Artikel 2

(1) Das Fürstentum Monaco verleiht den Euro-Banknoten und -Münzen vom 1. Januar 2002 an den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Das Fürstentum Monaco verpflichtet sich, auf interner Ebene die rechtlichen Maßnahmen für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften für die Euro-Banknoten und -Münzen in seinem Hoheitsgebiet zu ergreifen und sich an den Zeitplan Frankreichs für die Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen zu halten.

(2) Die Einziehung der im Fürstentum Monaco im Umlauf befindlichen Währung erfolgt nach von der Regierung der Französischen Republik und der Regierung seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco festgelegten Modalitäten und nach dem Zeitplan, der von Frankreich für die Einziehung der in seinem Hoheitsgebiet im Umlauf befindlichen Währung vorgesehen ist. Frankreich übernimmt die Einziehung der Währung des Fürstentums Monaco, die in seinem Hoheitsgebiet im Umlauf ist, nach den in Absprache mit der Regierung seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco festgelegten Modalitäten.

Artikel 3

Das Fürstentum Monaco gibt keine Banknoten aus. Es gibt Münzen nur dann aus, wenn die Ausgabebedingungen mit der Gemeinschaft vereinbart worden sind. Die Bedingungen für die Ausgabe einer begrenzten Anzahl von Euro-Münzen vom 1. Januar 2002 an und von monegassischen Frankenmünzen bis zum 31. Dezember 2001 werden in den nachfolgenden Artikeln dieser Vereinbarung festgelegt.

Artikel 4

(1) Das Fürstentum Monaco kann vom 1. Januar 2002 an Euro-Münzen in einem Umfang ausgeben, der 1/500 der Anzahl der in Frankreich geprägten Münzen entspricht.

(2) Die vom Fürstentum Monaco ausgegebenen Euro-Münzen stimmen hinsichtlich des Nennwerts, des Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels, der technischen Merkmale, der künstlerischen Merkmale der gemeinsamen Seite und der gemeinsamen künstlerischen Merkmale der nationalen Seite mit den Euro-Münzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die den Euro eingeführt haben, überein.

(3) Die künstlerischen Merkmale der nationalen Seite werden den zuständigen Währungsbehörden der Gemeinschaft im Voraus mitgeteilt.

Artikel 5

(1) Für die Zwecke der Genehmigung des Gesamtumfangs der Münzausgabe Frankreichs durch die EZB gemäß Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird der Jahresumfang der vom Fürstentum Monaco ausgegebenen Euro-Münzen dem Umfang der Münzausgabe Frankreichs hinzugerechnet.

(2) Das Fürstentum Monaco teilt Frankreich jährlich spätestens bis zum 1. September den Umfang und den Nennwert der Euro-Münzen mit, die es im Laufe des darauf folgenden Jahres auszugeben beabsichtigt.

Artikel 6

(1) Das Fürstentum Monaco kann auf Euro lautende Sammlermünzen ausgeben. Der Wert dieser Münzen wird im Jahresumfang nach Artikel 4 mitberechnet. Die Ausgabe von Euro-Sammlermünzen durch das Fürstentum Monaco wird im Einklang mit den Leitlinien durchgeführt, die für die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ausgegebenen Sammlermünzen gelten und die insbesondere die Festlegung von technischen sowie künstlerischen Merkmalen und Größen, die es erlauben, diese Münzen von den für den Umlauf bestimmten Münzen zu unterscheiden, vorsehen.

(2) Die vom Fürstentum Monaco ausgegebenen Sammlermünzen haben in der Europäischen Gemeinschaft nicht den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

Artikel 7

(1) Frankreich stellt dem Fürstentum Monaco die Münzprägeanstalt (Hôtel de la Monnaie) von Paris für die Prägung seiner Münzen zur Verfügung.

(2) Das Fürstentum Monaco verpflichtet sich, ausschließlich die Münzprägeanstalt (Hôtel de la Monnaie) von Paris für die Prägung seiner Münzen in Anspruch zu nehmen.

Artikel 8

(1) Das Fürstentum Monaco darf nicht vor dem 1. Januar 2002 Euro-Münzen ausgeben.

(2) Das Fürstentum Monaco darf bis zum 31. Dezember 2001 auf Franken lautende monegassische Münzen ausgeben. Die auf diese Weise geprägten Münzen stimmen hinsichtlich Legierung, Feingehalt, Modul und Wert mit den auf Franken lautenden Münzen überein.

(3) Auf Franken lautende Münzen und Banknoten haben im Fürstentum Monaco den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels, bis ihnen dieser Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels entzogen wird.

Artikel 9

Das Fürstentum Monaco arbeitet mit der Europäischen Gemeinschaft eng zusammen sowohl bei der Bekämpfung von Totalfälschungen der Euro-Banknoten und -Münzen als auch bei der Bekämpfung und Ahndung etwaiger Totalfälschungen der Euro-Banknoten und -Münzen in seinem Hoheitsgebiet. Das Fürstentum Monaco verpflichtet sich, im Bereich der Bekämpfung der Geldfälschung binnen einer vertretbaren Frist die entsprechenden Maßnahmen gemäß dem Rahmenbeschluss vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro und der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmen zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit in diesem Bereich werden in speziellen Briefwechseln zwischen Frankreich — im Namen der Europäischen Gemeinschaft und in Absprache mit der Kommission und der EZB — und dem Fürstentum Monaco festgelegt.

Artikel 10

(1) Die Kreditinstitute und gegebenenfalls die anderen Finanzinstitutionen, die für die Ausübung einer Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco zugelassen sind, können zu den in Artikel 11 festgelegten Bedingungen an den Interbank-Zahlungssystemen und den Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen der Europäischen Union teilnehmen, und zwar nach den gleichen Modalitäten wie die Kreditinstitute und gegebenenfalls die anderen Finanzinstitutionen, die im Hoheitsgebiet Frankreichs ansässig sind, sofern sie die für den Zugang zu diesen Systemen festgelegten Bedingungen erfüllen.

(2) Unter einem Interbank-Zahlungs- bzw. einem Wertpapierliefer- und Abrechnungssystem ist ein nationales oder internationales Verfahren zu verstehen, das die Beziehungen zwischen seinen Teilnehmern regelt und das es erlaubt im Rahmen des üblichen Verfahrens durch Verrechnung oder auf andere Weise Zahlungen oder die Lieferung von Wertpapieren vorzunehmen. Dieses Verfahren muss entweder durch eine öffentliche Stelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union eingerichtet worden sein oder unter eine Rahmenvereinbarung bzw. eine in der Europäischen Union anwendbare Mustervereinbarung fallen.

(3) Die Kreditinstitute und falls erforderlich die anderen Finanzinstitutionen, die im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco ansässig sind, unterliegen zu den in Artikel 11 festgelegten Bedingungen den gleichen Modalitäten für die Umsetzung der im Bereich der währungspolitischen Instrumente und Verfahren von der EZB festgelegten Bestimmungen durch die Banque de France wie die Kreditinstitute und, falls erforderlich, die anderen Finanzinstitutionen, die im Hoheitsgebiet Frankreichs ansässig sind.

Artikel 11

(1) Die Rechtsakte, die vom Rat in Anwendung von Artikel 107 Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 bzw. Artikel 19 Absatz 1 bzw. Artikel 34 Absatz 3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachstehend ‚die Satzung') von der EZB in Anwendung der genannten und vom Rat angenommenen Rechtsakte oder in Anwendung der Artikel 5, 16, 18, 19, 20, 22 oder des Artikels 34 Absatz 3 der Satzung oder von der Banque de France für die Umsetzung der von der EZB angenommenen Rechtsakte erlassen worden sind, finden im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco Anwendung. Das Gleiche gilt für etwaige Änderungen dieser Rechtsakte.

(2) Das Fürstentum Monaco wendet die von Frankreich für die Umsetzung gemeinschaftlicher Rechtsakte über die Tätigkeit und die Aufsicht der Kreditinstitute und die Vorbeugung gegen Systemrisiken in den Zahlungssystemen und den Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen in Anlage A erlassenen Rechtsvorschriften an. Zu diesem Zweck wendet das Fürstentum Monaco an erster Stelle die Vorschriften des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (Code monétaire et financier) über die Tätigkeit und die Aufsicht der Kreditinstitute sowie die entsprechenden Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmungen an, wie dies im französisch-monegassischen Abkommen über die Devisenkontrolle (Convention franco-monégasque relative aux contrôles de change) vom 14. April 1945 und in den Briefwechseln zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco vom 18. Mai 1963, 27. November 1987 und 10. Mai 2001 über die Bankenregelung vorgesehen ist und an zweiter Stelle die Bestimmungen des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches über die Vorbeugung gegen Systemrisiken in den Zahlungssystemen und Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen.

(3) Die Kommission passt das Verzeichnis in Anlage A bei jeder Änderung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und bei Erlass neuer Rechtsvorschriften an und trägt dabei dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und der Umsetzung dieser Vorschriften Rechnung. Bei jeder Änderung wird das aktualisierte Verzeichnis im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (ABl.) veröffentlicht.

(4) Das Fürstentum Monaco erlässt Maßnahmen, die den Maßnahmen entsprechen, welche die Mitgliedstaaten in Anwendung der für die Umsetzung dieser Vereinbarung erforderlichen gemeinschaftlichen Rechtsakte, die in Anlage B angeführt werden, entsprechen. Die im Gemischten Ausschuss nach Artikel 14 vereinten Parteien prüfen gemäß einem von diesem Ausschuss festzulegenden Verfahren, ob die von Monaco ergriffenen Maßnahmen den Maßnahmen entsprechen, die die Mitgliedstaaten in Anwendung der genannten gemeinschaftlichen Rechtsakte ergreifen.

(5) Unbeschadet des Verfahrens nach Absatz 9 dieses Artikels wird das Verzeichnis in Anlage B entweder durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses, der auf Antrag der monegassischen Behörden binnen zwei Wochen nach Erlass neuer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften, die unter den Anwendungsbereich dieser Vereinbarung fallen, einberufen wird oder aber in Ermangelung einer solchen Einberufung durch die Kommission geändert. Zu diesem Zweck unterrichtet die Kommission, sobald sie neue Rechtsvorschriften in einem der Bereiche ausarbeitet, die unter den Anwendungsbereich dieser Vereinbarung fallen, und sofern sie der Auffassung ist, dass diese Rechtsvorschriften in das Verzeichnis in Anlage B aufgenommen werden sollten, das Fürstentum Monaco darüber. Das Fürstentum Monaco erhält eine Abschrift der von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft in den verschiedenen Phasen des Legislativverfahrens ausgearbeiteten Unterlagen. Die Kommission ändert das Verzeichnis B unter Berücksichtigung des Zeitpunkts des Inkrafttretens und der Umsetzung der Texte. Bei jeder Änderung wird das aktualisierte Verzeichnis im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (ABl.) veröffentlicht.

(6) Das Fürstentum Monaco ergreift gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgruppe ‚Bekämpfung der Geldwäsche (FATF)' Maßnahmen, die die gleiche Wirkung haben wie die in der Gemeinschaftsrichtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche vorgesehenen Maßnahmen.

(7) Die Kreditinstitute und, falls erforderlich, die anderen Finanzinstitutionen sowie die anderen Berichtspflichtigen, die im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco ansässig sind, unterliegen den Sanktionen und Disziplinarverfahren, die im Falle einer Nichtbeachtung der in den vorausgehenden Absätzen angeführten Rechtsakte verhängt bzw. eingeleitet würden. Das Fürstentum Monaco sorgt für die Anwendung der im Einklang mit diesen Bestimmungen auferlegten Sanktionen.

(8) Die Rechtsakte nach Absatz 1 treten im Fürstentum Monaco, was die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (ABl.) veröffentlichten Rechtsakte anbelangt am gleichen Tag wie in der Europäischen Gemeinschaft und was die im *Journal officiel de la République française* (JORF) veröffentlichten Rechtsakte anbelangt, am gleichen Tag wie in Frankreich in Kraft. Rechtsakte allgemeiner Tragweite, die weder im ABl. noch im JORF veröffentlicht wurden, treten mit der Mitteilung dieser Rechtsakte an die monegassischen Behörden in Kraft. Individuelle Rechtsakte finden Anwendung, sobald sie der Person, an die sie gerichtet sind, notifiziert wurden.

(9) Vor der Erteilung einer Genehmigung an Wertpapierfirmen, die sich im Fürstentum Monaco niederlassen wollen und dort Wertpapierdienstleistungen anbieten könnten, verpflichtet sich das Fürstentum Monaco, Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie die Maßnahmen auf Grund geltender gemeinschaftlicher Rechtsakte, die diese Dienstleistungen regeln, zu ergreifen. In Abweichung von dem Verfahren nach Absatz 5 werden diese Gemeinschaftsrechtsakte in diesem Fall von der Kommission in Anlage B aufgenommen.

Artikel 12

Das Fürstentum Monaco und Frankreich ändern die Bestimmungen von Artikel 18 des Nachbarschaftsabkommens (Convention de voisinage) vom 18. Mai 1963 ab, um sie mit dieser Vereinbarung in Einklang zu bringen.

Artikel 13

(1) Für alle Fragen betreffend die Gültigkeit von Entscheidungen und Beschlüssen der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft — insbesondere der EZB —, die diese in Anwendung dieser Vereinbarung treffen, ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig. Insbesondere kann jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz im Fürstentum Monaco die Rechtsbehelfe einlegen, die in Frankreich ansässigen natürlichen und juristischen Personen gegen Rechtsakte offen stehen, die an sie gerichtet sind, und zwar unabhängig von deren Form oder Art.

(2) Für alle diese Vereinbarung betreffenden Fragen sind die anzuwendenden Vorschriften, was ihre Durchführung anbelangt, nach der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften auszulegen.

Artikel 14

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, um die Durchführung und die Funktionsweise dieser Vereinbarung zu erleichtern. Er führt einen Gedanken- und Informationsaustausch und trifft die Entscheidungen im Rahmen von Artikel 11 dieser Vereinbarung. Er prüft außerdem die vom Fürstentum Monaco gemäß Artikel 9, 10 und 11 dieser Vereinbarung getroffenen Maßnahmen.

(2) Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern des Fürstentums Monaco, Frankreichs und der Einrichtungen zusammen, die am Verfahren zum Abschluss dieser Vereinbarung beteiligt sind (die Kommission und die EZB, nachstehend die ‚Einrichtungen'). Er trifft seine Entscheidungen einstimmig. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Parteien und die Einrichtungen arbeiten guten Glaubens zusammen, um die praktische Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt unbeschadet von Artikel 15 Absatz 4 sicherzustellen.

Artikel 15

(1) Der Gemischte Ausschuss überprüft diese Vereinbarung ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten und anschließend alle zwei Jahre.

(2) Sollte es im Anschluss an eine Überprüfung durch den Gemischten Ausschuss als notwendig erachtet werden, die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu ändern, so sind die Verfahren nach der Entscheidung 1999/96/EG des Rates vom 31. Dezember 1998 anzuwenden.

(3) Ferner können die Parteien und die Einrichtungen immer dann, wenn dies erforderlich ist, eine Revision dieser Bestimmungen beantragen.

(4) Jede der Parteien kann diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr beenden.

(5) Diese Vereinbarung ist in französischer Sprache abgefasst."

Ich möchte Sie bitten mir mitzuteilen, ob Ihre Regierung mit diesen Bestimmungen einverstanden ist. Sollte dies der Fall sein, so bilden dieses Schreiben, seine Anhänge und Ihre Antwort die Währungsvereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco, die mit dem Datum Ihrer Antwort in Kraft treten wird.

(Schlussformel)

gez. Laurent FABIUS

ANHANG A

2001/24/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten.

ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15-23

2000/12/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (geändert durch die Richtlinie 2000/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 und durch die Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten) mit Ausnahme der Titel III und IV.

ABl. L 126 vom 25.5.2000, S. 1-59
ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 37-38
ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 39-43

97/5/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen.

ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 25-31

94/19/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme.

ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5-14

93/22/EWG

Richtlinie des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (hinsichtlich der auf Kreditinstitute anwendbaren Bestimmungen), mit Ausnahme der Titel III und V.

ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27-45

93/6/EWG

Richtlinie des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (hinsichtlich der auf Kreditinstitute anwendbaren Bestimmungen).

ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 1-26
ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 13-25

89/117/EWG

Richtlinie des Rates vom 13. Februar 1989 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen.

ABl. L 44 vom 16.2.1989, S. 40-42

86/635/EWG

Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (hinsichtlich der auf Kreditinstitute anwendbaren Bestimmungen).

ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1-17

98/26/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- und Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen.

ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45-50

ANHANG B

97/9/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger.

ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22-31

FÜRSTENTUM MONACO

DER STAATSMINISTER

Laurent Fabius
Minister für Wirtschaft, Finanzen und Industrie
Télédoc 151
139, rue de Bercy
F-75572 Paris Cedex 12

Monaco, den 26. Dezember 2001

Sehr geehrter Herr Minister,

mit Schreiben vom 24. Dezember 2001 haben Sie mir einen Text mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen:

„Im Anschluss an die Gespräche zwischen den Vertretern unserer beider Staaten im Hinblick auf die Einführung des Euro im Fürstentum Monaco, an denen die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank in vollem Umfang beteiligt waren, darf ich Ihnen auf Weisung meiner Regierung und im Namen der Europäischen Gemeinschaft folgende Bestimmungen vorschlagen, denen der Wirtschafts- und Finanzausschuss zugestimmt hat:

‚gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 31. Dezember 1998 über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zum Fürstentum Monaco,

gestützt auf das französisch-monegassische Abkommen über die Devisenkontrolle (Convention franco-monégasque relative au contrôle des changes) vom 14. April 1945 und auf die Briefwechsel zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco vom 18. Mai 1963, 27. November 1987 und 10. Mai 2001 über die Regelungen für das Bankwesen,

gestützt auf Artikel 18 des Nachbarschaftsabkommens (Convention de voisinage) zwischen Frankreich und dem Fürstentum Monaco vom 18. Mai 1963,

gestützt auf den Briefwechsel vom 31. Dezember 1998 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der monegassischen Regierung,

nach Zustimmung der Europäischen Zentralbank (nachstehend die ‚EZB') hinsichtlich des Zugangs zu Zahlungsverkehrssystemen im Euro-Raum,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

unter Hinweis darauf, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend die ‚Kommission') und die EZB hierbei in vollem Umfang beteiligt wurden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagende Rat der Europäischen Union hat mit seiner Entscheidung vom 3. Mai 1998 festgelegt, dass Frankreich zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gehört, die den Euro einführen.

(2) Seit dem 1. Januar 1999 ist die Europäische Gemeinschaft für die Währungsangelegenheiten der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, zuständig.

(3) Nach der Erklärung Nr. 6 im Anhang zur Schlussakte zum Vertrag über die Europäische Union hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, die Neuaushandlung bestehender Übereinkünfte zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco, die durch die Einführung der einheitlichen Währung erforderlich werden können, zu erleichtern.

(4) Mit der Entscheidung vom 31. Dezember 1998 wurde festgelegt, dass die Regierung der Französischen Republik im Namen der Europäischen Gemeinschaft die Verhandlungen mit der monegassischen Regierung führt, dass die Kommission in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt wird und dass die EZB ebenfalls in vollem Umfang an den Verhandlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich beteiligt wird und ihre Zustimmung zu den Bedingungen erteilt, unter denen im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco ansässige Finanzinstitutionen Zugang zu Zahlungsverkehrssystemen im Euro-Raum erhalten.

(5) Der Rat hat mit der Entscheidung vom 31. Dezember 1998 bestimmt, dass das Fürstentum Monaco den Euro als offizielle Währung verwenden und Euro-Banknoten und -Münzen, die vom Europäischen System der Zentralbanken und den Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ausgegeben werden, den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zuerkennen kann.

(6) In dieser Entscheidung ist als einer der Grundsätze, auf die sich der Standpunkt der Gemeinschaft bei den Verhandlungen stützt, vorgesehen, dass das Fürstentum Monaco sich verpflichtet, keine Banknoten, Münzen oder Geldsurrogate irgendwelcher Art auszugeben, außer wenn die Ausgabebedingungen mit der Gemeinschaft vereinbart worden sind.

(7) Gemäß dieser Entscheidung hat das Fürstentum Monaco dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinschaftsregeln für Euro-Banknoten und -Münzen in seinem Hoheitsgebiet zur Anwendung gebracht werden. Die Euro-Banknoten und -Münzen müssen in angemessener Weise vor Fälschungen geschützt werden. Es ist wichtig, dass das Fürstentum Monaco alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um Totalfälschungen zu bekämpfen und in diesem Bereich mit der Kommission, der EZB und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) zusammenzuarbeiten.

(8) Der Rat hat bestimmt, dass die im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco ansässigen Finanzinstitutionen zu Bedingungen, die im Einvernehmen mit der EZB zu bestimmen sind, Zugang zu Zahlungsverkehrssystemen im Euro-Raum erhalten und den Auflagen der EZB hinsichtlich der Mindestreserven und der Erfassung statistischer Daten unterworfen werden können. Zum 31. Dezember 1998 unterlagen die im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco ansässigen Kreditinstitute der gleichen Mindestreserveregelung und den gleichen statistischen Berichtspflichten wie die in Frankreich ansässigen Kreditinstitute, verfügten über die Möglichkeit eines Zugangs zu den französischen Zahlungsverkehrssystemen und waren berechtigt, die Refinanzierungsfazilitäten der Banque de France in Anspruch zu nehmen. Damit die Wettbewerbsbedingungen gewahrt bleiben, müssen diese Pflichten und Möglichkeiten beibehalten werden, wobei nunmehr für die Mindestreserven und die statistischen Berichte die von der EZB festgelegten Vorschriften anzuwenden sind und der Zugang zu den Zahlungsverkehrssystemen nunmehr den Euro-Raum zu den mit der EZB und durch diese Vereinbarung festgelegten Bedingungen betrifft.

(9) Da es sich hierbei um Systeme handelt, die nach dem Grundsatz der Brutto-Abwicklung in Echtzeit arbeiten, setzt der Zugang zu den Zahlungsverkehrssystemen die Möglichkeit eines Zugangs zu den Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen voraus.

(10) Die Kreditinstitute und gegebenenfalls die anderen Finanzinstitutionen, die im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco ansässig sind, sollten daher an erster Stelle den gleichen Vorschriften über währungspolitische Instrumente und Verfahren wie die im Euro-Raum ansässigen Kredit- und Finanzinstitute, an zweiter Stelle den gleichen Vorschriften hinsichtlich der Regelung ihrer Tätigkeit und der Aufsicht sowie der Verhütung von Systemrisiken in den Zahlungsverkehrssystemen und den Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen wie die im Euro-Raum ansässigen Kredit- und Finanzinstitute und schließlich in Bezug auf die anderen Bereiche, die in dieser Vereinbarung zu den darin festgelegten Bedingungen geregelt werden, gleichwertigen Bestimmungen unterliegen.

(11) Zugelassene Gesellschaften, die im Fürstentum Monaco ansässig sind und als ausschließliche Tätigkeit die Portfolioverwaltung für Rechnung Dritter oder die Übermittlung von Aufträgen wahrnehmen, können keinen Zugang zu diesen Systemen erhalten und auch nicht den genannten Auflagen unterworfen werden.

(12) Aus dieser Vereinbarung erwachsen den Kreditinstituten und gegebenenfalls den anderen Finanzinstitutionen, die im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco ansässig sind, keinerlei Rechte hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in der Europäischen Gemeinschaft. Ebenso wenig ergeben sich aus dieser Vereinbarung für die Kreditinstitute und gegebenenfalls die anderen Finanzinstitutionen, die im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft ansässig sind, Rechte hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs im Fürstentum Monaco.

(13) Diese Vereinbarung erlegt der EZB und den nationalen Zentralbanken keinerlei Verpflichtung auf, die monegassischen Finanzinstrumente in das oder die Verzeichnisse der Wertpapiere aufzunehmen, die für geldpolitische Maßnahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken in Frage kommen.

(14) Da die Kreditinstitute und gegebenenfalls die anderen Finanzinstitutionen, die im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco ansässig sind, in Bezug auf die Bankenregelung und die Verhütung von Systemrisiken in den Zahlungsverkehrssystemen und den Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen den gleichen Vorschriften, wie die in Frankreich ansässigen Kredit- und Finanzinstitute und in Bezug auf die in dieser Vereinbarung geregelten anderen Bereiche gleichwertigen Vorschriften unterliegen, verpflichten sich die Parteien, in gutem Glauben zusammenzuarbeiten und dafür Sorge zu tragen, dass das in Monaco geltende Recht in den unter diese Vereinbarung fallenden Bereichen dem in Frankreich geltenden Recht entspricht oder diesem gegebenenfalls gleichwertig ist.

(15) In Anbetracht des Ziels dieser Vereinbarung ist es angezeigt, einen Gemischten Ausschuss aus Vertretern des Fürstentums Monaco, der Kommission, der EZB und Frankreichs zu bilden, der prüfen soll, ob die Maßnahmen, die vom Fürstentum Monaco und von den Mitgliedstaaten in Anwendung der in Anhang B genannten gemeinschaftlichen Rechtsakte getroffen werden, gleichwertig sind; er soll ferner die technischen Modalitäten prüfen, nach denen neue gemeinschaftliche Rechtsakte in das Verzeichnis des Anhangs B dieser Vereinbarung aufgenommen werden.

(16) Da eine einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen ist, haben die Parteien den gemeinsamen Wunsch, dass die Zuständigkeit des Gerichtshofs gemäß Artikel 234 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf das Fürstentum Monaco sowie auf alle Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen dieser Vereinbarung ausgeweitet wird. Der Gerichtshof müsste in einem allgemeineren Rahmen eine mögliche Ausweitung seiner Zuständigkeit auf diese Aspekte prüfen. Die Parteien werden diese Vereinbarung annehmen, wenn es sich bestätigt, dass die Zuständigkeit des Gerichtshofs auf diese Weise ausgeweitet worden ist.

Artikel 1

Das Fürstentum Monaco ist berechtigt, den Euro vom 1. Januar 1999 an als offizielle Währung zu verwenden; das Fürstentum Monaco erlässt hierfür die erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1103/97, der Verordnung (EG) Nr. 974/98 und der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 in ihrer jeweils geänderten Fassung.

Artikel 2

(1) Das Fürstentum Monaco verleiht den Euro-Banknoten und -Münzen vom 1. Januar 2002 an den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Das Fürstentum Monaco verpflichtet sich, auf interner Ebene die rechtlichen Maßnahmen für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften für die Euro-Banknoten und -Münzen in seinem Hoheitsgebiet zu ergreifen und sich an den Zeitplan Frankreichs für die Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen zu halten.

(2) Die Einziehung der im Fürstentum Monaco im Umlauf befindlichen Währung erfolgt nach von der Regierung der Französischen Republik und der Regierung seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco festgelegten Modalitäten und nach dem Zeitplan, der von Frankreich für die Einziehung der in seinem Hoheitsgebiet im Umlauf befindlichen Währung vorgesehen ist. Frankreich übernimmt die Einziehung der Währung des Fürstentums Monaco, die in seinem Hoheitsgebiet im Umlauf ist, nach den in Absprache mit der Regierung seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco festgelegten Modalitäten.

Artikel 3

Das Fürstentum Monaco gibt keine Banknoten aus. Es gibt Münzen nur dann aus, wenn die Ausgabebedingungen mit der Gemeinschaft vereinbart worden sind. Die Bedingungen für die Ausgabe einer begrenzten Anzahl von Euro-Münzen vom 1. Januar 2002 an und von monegassischen Frankenmünzen bis zum 31. Dezember 2001 werden in den nachfolgenden Artikeln dieser Vereinbarung festgelegt.

Artikel 4

(1) Das Fürstentum Monaco kann vom 1. Januar 2002 an Euro-Münzen in einem Umfang ausgeben, der 1/500 der Anzahl der in Frankreich geprägten Münzen entspricht.

(2) Die vom Fürstentum Monaco ausgegebenen Euro-Münzen stimmen hinsichtlich des Nennwerts, des Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels, der technischen Merkmale, der künstlerischen Merkmale der gemeinsamen Seite und der gemeinsamen künstlerischen Merkmale der nationalen Seite mit den Euro-Münzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die den Euro eingeführt haben, überein.

(3) Die künstlerischen Merkmale der nationalen Seite werden den zuständigen Währungsbehörden der Gemeinschaft im Voraus mitgeteilt.

Artikel 5

(1) Für die Zwecke der Genehmigung des Gesamtumfangs der Münzausgabe Frankreichs durch die EZB gemäß Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird der Jahresumfang der vom Fürstentum Monaco ausgegebenen Euro-Münzen dem Umfang der Münzausgabe Frankreichs hinzugerechnet.

(2) Das Fürstentum Monaco teilt Frankreich jährlich spätestens bis zum 1. September den Umfang und den Nennwert der Euro-Münzen mit, die es im Laufe des darauf folgenden Jahres auszugeben beabsichtigt.

Artikel 6

(1) Das Fürstentum Monaco kann auf Euro lautende Sammlermünzen ausgeben. Der Wert dieser Münzen wird im Jahresumfang nach Artikel 4 mitberechnet. Die Ausgabe von Euro-Sammlermünzen durch das Fürstentum Monaco wird im Einklang mit den Leitlinien durchgeführt, die für die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ausgegebenen Sammlermünzen gelten und die insbesondere die Festlegung von technischen sowie künstlerischen Merkmalen und Größen, die es erlauben, diese Münzen von den für den Umlauf bestimmten Münzen zu unterscheiden, vorsehen.

(2) Die vom Fürstentum Monaco ausgegebenen Sammlermünzen haben in der Europäischen Gemeinschaft nicht den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

Artikel 7

(1) Frankreich stellt dem Fürstentum Monaco die Münzprägeanstalt (Hôtel de la Monnaie) von Paris für die Prägung seiner Münzen zur Verfügung.

(2) Das Fürstentum Monaco verpflichtet sich, ausschließlich die Münzprägeanstalt (Hôtel de la Monnaie) von Paris für die Prägung seiner Münzen in Anspruch zu nehmen.

Artikel 8

(1) Das Fürstentum Monaco darf nicht vor dem 1. Januar 2002 Euro-Münzen ausgeben.

(2) Das Fürstentum Monaco darf bis zum 31. Dezember 2001 auf Franken lautende monegassische Münzen ausgeben. Die auf diese Weise geprägten Münzen stimmen hinsichtlich Legierung, Feingehalt, Modul und Wert mit den auf Franken lautenden Münzen überein.

(3) Auf Franken lautende Münzen und Banknoten haben im Fürstentum Monaco den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels, bis ihnen dieser Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels entzogen wird.

Artikel 9

Das Fürstentum Monaco arbeitet mit der Europäischen Gemeinschaft eng zusammen sowohl bei der Bekämpfung von Totalfälschungen der Euro-Banknoten und -Münzen als auch bei der Bekämpfung und Ahndung etwaiger Totalfälschungen der Euro-Banknoten und -Münzen in seinem Hoheitsgebiet. Das Fürstentum Monaco verpflichtet sich, im Bereich der Bekämpfung der Geldfälschung binnen einer vertretbaren Frist die entsprechenden Maßnahmen gemäß dem Rahmenbeschluss vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro und der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmen zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit in diesem Bereich werden in speziellen Briefwechseln zwischen Frankreich — im Namen der Europäischen Gemeinschaft und in Absprache mit der Kommission und der EZB — und dem Fürstentum Monaco festgelegt.

Artikel 10

(1) Die Kreditinstitute und gegebenenfalls die anderen Finanzinstitutionen, die für die Ausübung einer Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco zugelassen sind, können zu den in Artikel 11 festgelegten Bedingungen an den Interbank-Zahlungssystemen und den Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen der Europäischen Union teilnehmen, und zwar nach den gleichen Modalitäten wie die Kreditinstitute und gegebenenfalls die anderen Finanzinstitutionen, die im Hoheitsgebiet Frankreichs ansässig sind, sofern sie die für den Zugang zu diesen Systemen festgelegten Bedingungen erfüllen.

(2) Unter einem Interbank-Zahlungs- bzw. einem Wertpapierliefer- und Abrechnungssystem ist ein nationales oder internationales Verfahren zu verstehen, das die Beziehungen zwischen seinen Teilnehmern regelt und das es erlaubt im Rahmen des üblichen Verfahrens durch Verrechnung oder auf andere Weise Zahlungen oder die Lieferung von Wertpapieren vorzunehmen. Dieses Verfahren muss entweder durch eine öffentliche Stelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union eingerichtet worden sein oder unter eine Rahmenvereinbarung bzw. eine in der Europäischen Union anwendbare Mustervereinbarung fallen.

(3) Die Kreditinstitute und falls erforderlich die anderen Finanzinstitutionen, die im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco ansässig sind, unterliegen zu den in Artikel 11 festgelegten Bedingungen den gleichen Modalitäten für die Umsetzung der im Bereich der währungspolitischen Instrumente und Verfahren von der EZB festgelegten Bestimmungen durch die Banque de France wie die Kreditinstitute und, falls erforderlich, die anderen Finanzinstitutionen, die im Hoheitsgebiet Frankreichs ansässig sind.

Artikel 11

(1) Die Rechtsakte, die vom Rat in Anwendung von Artikel 107 Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 bzw. Artikel 19 Absatz 1 bzw. Artikel 34 Absatz 3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachstehend ‚die Satzung') von der EZB in Anwendung der genannten und vom Rat angenommenen Rechtsakte oder in Anwendung der Artikel 5, 16, 18, 19, 20, 22 oder des Artikels 34 Absatz 3 der Satzung oder von der Banque de France für die Umsetzung der von der EZB angenommenen Rechtsakte erlassen worden sind, finden im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco Anwendung. Das Gleiche gilt für etwaige Änderungen dieser Rechtsakte.

(2) Das Fürstentum Monaco wendet die von Frankreich für die Umsetzung gemeinschaftlicher Rechtsakte über die Tätigkeit und die Aufsicht der Kreditinstitute und die Vorbeugung gegen Systemrisiken in den Zahlungssystemen und den Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen in Anlage A erlassenen Rechtsvorschriften an. Zu diesem Zweck wendet das Fürstentum Monaco an erster Stelle die Vorschriften des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (Code monétaire et financier) über die Tätigkeit und die Aufsicht der Kreditinstitute sowie die entsprechenden Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmungen an, wie dies im französisch-monegassischen Abkommen über die Devisenkontrolle (Convention franco-monégasque relative aux contrôles de change) vom 14. April 1945 und in den Briefwechseln zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco vom 18. Mai 1963, 27. November 1987 und 10. Mai 2001 über die Bankenregelung vorgesehen ist und an zweiter Stelle die Bestimmungen des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches über die Vorbeugung gegen Systemrisiken in den Zahlungssystemen und Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen.

(3) Die Kommission passt das Verzeichnis in Anlage A bei jeder Änderung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und bei Erlass neuer Rechtsvorschriften an und trägt dabei dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und der Umsetzung dieser Vorschriften Rechnung. Bei jeder Änderung wird das aktualisierte Verzeichnis im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (ABl.) veröffentlicht.

(4) Das Fürstentum Monaco erlässt Maßnahmen, die den Maßnahmen entsprechen, welche die Mitgliedstaaten in Anwendung der für die Umsetzung dieser Vereinbarung erforderlichen gemeinschaftlichen Rechtsakte, die in Anlage B angeführt werden, entsprechen. Die im Gemischten Ausschuss nach Artikel 14 vereinten Parteien prüfen gemäß einem von diesem Ausschuss festzulegenden Verfahren, ob die von Monaco ergriffenen Maßnahmen den Maßnahmen entsprechen, die die Mitgliedstaaten in Anwendung der genannten gemeinschaftlichen Rechtsakte ergreifen.

(5) Unbeschadet des Verfahrens nach Absatz 9 dieses Artikels wird das Verzeichnis in Anlage B entweder durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses, der auf Antrag der monegassischen Behörden binnen zwei Wochen nach Erlass neuer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften, die unter den Anwendungsbereich dieser Vereinbarung fallen, einberufen wird oder aber in Ermangelung einer solchen Einberufung durch die Kommission geändert. Zu diesem Zweck unterrichtet die Kommission, sobald sie neue Rechtsvorschriften in einem der Bereiche ausarbeitet, die unter den Anwendungsbereich dieser Vereinbarung fallen, und sofern sie der Auffassung ist, dass diese Rechtsvorschriften in das Verzeichnis in Anlage B aufgenommen werden sollten, das Fürstentum Monaco darüber. Das Fürstentum Monaco erhält eine Abschrift der von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft in den verschiedenen Phasen des Legislativverfahrens ausgearbeiteten Unterlagen. Die Kommission ändert das Verzeichnis B unter Berücksichtigung des Zeitpunkts des Inkrafttretens und der Umsetzung der Texte. Bei jeder Änderung wird das aktualisierte Verzeichnis im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (ABl.) veröffentlicht.

(6) Das Fürstentum Monaco ergreift gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgruppe ‚Bekämpfung der Geldwäsche (FATF)' Maßnahmen, die die gleiche Wirkung haben wie die in der Gemeinschaftsrichtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche vorgesehenen Maßnahmen.

(7) Die Kreditinstitute und, falls erforderlich, die anderen Finanzinstitutionen sowie die anderen Berichtspflichtigen, die im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco ansässig sind, unterliegen den Sanktionen und Disziplinarverfahren, die im Falle einer Nichtbeachtung der in den vorausgehenden Absätzen angeführten Rechtsakte verhängt bzw. eingeleitet würden. Das Fürstentum Monaco sorgt für die Anwendung der im Einklang mit diesen Bestimmungen auferlegten Sanktionen.

(8) Die Rechtsakte nach Absatz 1 treten im Fürstentum Monaco, was die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (ABl.) veröffentlichten Rechtsakte anbelangt am gleichen Tag wie in der Europäischen Gemeinschaft und was die im *Journal officiel de la République française* (JORF) veröffentlichten Rechtsakte anbelangt, am gleichen Tag wie in Frankreich in Kraft. Rechtsakte allgemeiner Tragweite, die weder im ABl. noch im JORF veröffentlicht wurden, treten mit der Mitteilung dieser Rechtsakte an die monegassischen Behörden in Kraft. Individuelle Rechtsakte finden Anwendung, sobald sie der Person, an die sie gerichtet sind, notifiziert wurden.

(9) Vor der Erteilung einer Genehmigung an Wertpapierfirmen, die sich im Fürstentum Monaco niederlassen wollen und dort Wertpapierdienstleistungen anbieten könnten, verpflichtet sich das Fürstentum Monaco, Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie die Maßnahmen auf Grund geltender gemeinschaftlicher Rechtsakte, die diese Dienstleistungen regeln, zu ergreifen. In Abweichung von dem Verfahren nach Absatz 5 werden diese Gemeinschaftsrechtsakte in diesem Fall von der Kommission in Anlage B aufgenommen.

Artikel 12

Das Fürstentum Monaco und Frankreich ändern die Bestimmungen von Artikel 18 des Nachbarschaftsabkommens (Convention de voisinage) vom 18. Mai 1963 ab, um sie mit dieser Vereinbarung in Einklang zu bringen.

Artikel 13

(1) Für alle Fragen betreffend die Gültigkeit von Entscheidungen und Beschlüssen der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft — insbesondere der EZB —, die diese in Anwendung dieser Vereinbarung treffen, ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig. Insbesondere kann jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz im Fürstentum Monaco die Rechtsbehelfe einlegen, die in Frankreich ansässigen natürlichen und juristischen Personen gegen Rechtsakte offen stehen, die an sie gerichtet sind, und zwar unabhängig von deren Form oder Art.

(2) Für alle diese Vereinbarung betreffenden Fragen sind die anzuwendenden Vorschriften, was ihre Durchführung anbelangt, nach der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften auszulegen.

Artikel 14

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, um die Durchführung und die Funktionsweise dieser Vereinbarung zu erleichtern. Er führt einen Gedanken- und Informationsaustausch und trifft die Entscheidungen im Rahmen von Artikel 11 dieser Vereinbarung. Er prüft außerdem die vom Fürstentum Monaco gemäß Artikel 9, 10 und 11 dieser Vereinbarung getroffenen Maßnahmen.

(2) Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern des Fürstentums Monaco, Frankreichs und der Einrichtungen zusammen, die am Verfahren zum Abschluss dieser Vereinbarung beteiligt sind (die Kommission und die EZB, nachstehend die ‚Einrichtungen'). Er trifft seine Entscheidungen einstimmig. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Parteien und die Einrichtungen arbeiten guten Glaubens zusammen, um die praktische Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt unbeschadet von Artikel 15 Absatz 4 sicherzustellen.

Artikel 15

(1) Der Gemischte Ausschuss überprüft diese Vereinbarung ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten und anschließend alle zwei Jahre.

(2) Sollte es im Anschluss an eine Überprüfung durch den Gemischten Ausschuss als notwendig erachtet werden, die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu ändern, so sind die Verfahren nach der Entscheidung 1999/96/EG des Rates vom 31. Dezember 1998 anzuwenden.

(3) Ferner können die Parteien und die Einrichtungen immer dann, wenn dies erforderlich ist, eine Revision dieser Bestimmungen beantragen.

(4) Jede der Parteien kann diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr beenden.

(5) Diese Vereinbarung ist in französischer Sprache abgefasst.'

Ich möchte Sie bitten mir mitzuteilen, ob Ihre Regierung mit diesen Bestimmungen einverstanden ist. Sollte dies der Fall sein, so bilden dieses Schreiben, seine Anhänge und Ihre Antwort die Währungsvereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco, die mit dem Datum Ihrer Antwort in Kraft treten wird."

Ich darf Ihnen mitteilen, dass die Fürstliche Regierung mit dem vorstehenden Text einverstanden ist.

(Schlussformel)

gez. *Der Staatsminister*

Patrick LECLERCQ

ANHANG A

2001/24/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten.

ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15-23

2000/12/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (geändert durch die Richtlinie 2000/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 und durch die Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten) mit Ausnahme der Titel III und IV.

ABl. L 126 vom 25.5.2000, S. 1-59
ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 37-38
ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 39-43

97/5/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen.

ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 25-31

94/19/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme.

ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5-14

93/22/EWG

Richtlinie des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (hinsichtlich der auf Kreditinstitute anwendbaren Bestimmungen), mit Ausnahme der Titel III und V.

ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27-45

93/6/EWG

Richtlinie des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (hinsichtlich der auf Kreditinstitute anwendbaren Bestimmungen).

ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 1-26
ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 13-25

89/117/EWG

Richtlinie des Rates vom 13. Februar 1989 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen.

ABl. L 44 vom 16.2.1989, S. 40-42

86/635/EWG

Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (hinsichtlich der auf Kreditinstitute anwendbaren Bestimmungen).

ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1-17

98/26/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- und Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen.

ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45-50

ANHANG B

97/9/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger.

ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22-31

BESCHLUSS DES RATES

vom 6. Dezember 2001

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs

(2002/409/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 71 und 93 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs, nachstehend „Abkommen" genannt, dient der weiteren Entwicklung der Verkehrsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien.

(2) Der Abschluss des Abkommens kommt dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes zugute, da der Transitverkehr durch Rumänien den innergemeinschaftlichen Verkehr zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten fördert und somit die Voraussetzungen für eine für die Öffentlichkeit möglichst kostengünstige Abwicklung des innergemeinschaftlichen Verkehrs schafft; gleichzeitig werden die administrativen und technischen Hemmnisse auf ein Minimum reduziert.

(3) Der Abschluss des Abkommens fördert den kombinierten Verkehr im Hinblick auf den Umweltschutz.

(4) Das Abkommen sollte im Namen der Gemeinschaft genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 19 des Abkommens vorgesehene Notifikation vor.

Artikel 3

Die Gemeinschaft wird in dem durch Artikel 13 des Abkommens eingesetzten Verkehrsausschuss Gemeinschaft/Rumänien, nachstehend „Ausschuss" genannt, durch die Kommission vertreten, die von Vertretern der Mitglieder des Rates unterstützt wird.

Der Standpunkt, den die Gemeinschaft im Ausschuss einnimmt, wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt. Der Rat beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn der vom Ausschuss vorgeschlagene Beschluss sich auf die Geschäftsordnung des Ausschusses bezieht.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DAEMS

[1] ABl. C 154 E vom 29.3.2001, S. 227.
[2] ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 141.

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft" genannt, und

RUMÄNIEN, nachstehend „Rumänien" genannt,

beide nachstehend „die Vertragsparteien" genannt,

GESTÜTZT auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits vom 1. Februar 1993, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 3,

IN DER ERWÄGUNG, dass es im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes und die gemeinsame Verkehrspolitik für die Gemeinschaft von wesentlicher Bedeutung ist, dass der Gütertransitverkehr durch Rumänien so rasch und effizient wie möglich und ohne Hemmnisse oder Diskriminierung abgewickelt werden kann,

IN DER ERWÄGUNG, dass Rumänien ein Interesse daran hat, die bestehenden beiderseitigen Rechte und Pflichten hinsichtlich des Zugangs zum Verkehrsmarkt und des Transitverkehrs als ersten Schritt zu einem Landverkehrsabkommen — wie im Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits vom 1. Februar 1993 vorgesehen — weiter auszubauen,

IN DER ERWÄGUNG, dass darüber hinaus eine koordinierte Entwicklung des Verkehrs zwischen den Gebieten der Vertragsparteien und durch sie hindurch sichergestellt werden muss, indem insbesondere eine Reihe koordinierter Maßnahmen für den Kraftverkehr und den kombinierten Verkehr eingeführt und weiterentwickelt wird, die wettbewerbsorientiert sind, umweltfreundliche Fahrzeuge fördern und auf eine zukunftsfähige Mobilität ausgelegt sind,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TITEL I

ZIEL, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel

Ziel dieses Abkommens ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich des Güterverkehrs und insbesondere des Transitverkehrs auf der Straße zu verstärken und sicherzustellen, dass sich der Verkehr zwischen den Gebieten der Vertragsparteien und durch diese hindurch koordiniert entwickelt.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Die Zusammenarbeit betrifft den Güterverkehr auf der Straße sowie den kombinierten Verkehr.

(2) Dieses Abkommen regelt insbesondere folgende Punkte:

— den Zugang zum Markt für den Gütertransitverkehr auf der Straße;

— flankierende Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich wirtschaftlicher, steuerlicher, sozialer und technischer Vorschriften;

— die Zusammenarbeit beim Aufbau eines Verkehrssystems, das auch die Erfordernisse des Umweltschutzes berücksichtigt;

— den regelmäßigen Informationsaustausch über die Entwicklung der Verkehrspolitik der Vertragsparteien.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Transitverkehr" ist eine Fahrt eines beladenen oder unbeladenen Straßenfahrzeugs durch das Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder durch das Gebiet Rumäniens, wobei das Fahrzeug in diesen Gebieten weder be- noch entladen wird;

b) „kombinierter Verkehr" ist die Güterbeförderung zwischen den Vertragsparteien oder durch ihre Gebiete, bei denen der Lastkraftwagen, der Anhänger, der Sattelanhänger mit oder ohne Zugmaschine, der Wechselaufbau oder der Container von mindestens 20 Fuß Länge die Zu- oder Ablaufstrecke auf der Straße und den übrigen Teil der Strecke auf der Schiene, auf einer Binnenwasserstraße oder auf See zurücklegt, wenn dieser Streckenabschnitt länger als 100 km Luftlinie ist:

   — Hierbei umfasst die Zu- oder Ablaufstrecke die Strecke von dem Punkt, an dem die Güter geladen werden, zum nächsten Verladebahnhof für die Zulaufstrecke und vom nächsten geeigneten Verladebahnhof zu dem Punkt, an dem die Güter abgeladen werden, für die Ablaufstrecke oder

   — einen Umkreis von höchstens 150 km Luftlinie um den Binnen- oder Seehafen des Umschlags;

c) „Straßenfahrzeug“ ist ein im Land einer Vertragspartei angemeldetes Kraftfahrzeug oder eine Kraftfahrzeugkombination — wobei zumindest die Zugmaschine im Land einer Vertragspartei gemeldet sein muss —, das bzw. die ausschließlich für den Güterverkehr verwendet wird;

d) „Benutzungsgebühren“ sind besondere Beträge, die auf nicht diskriminierender Basis für die Benutzung einer Infrastruktur durch ein Kraftfahrzeug für eine bestimmte Zeitdauer zu entrichten ist;

e) „Maut“ ist ein bestimmter Betrag, der für ein Fahrzeug erhoben wird, welches eine Strecke zwischen zwei Punkten der Infrastruktur zurücklegt; der Betrag richtet sich nach der zurückgelegten Strecke und nach der Fahrzeugkategorie;

f) „Gebiet der Vertragspartei“

— ist hinsichtlich der Europäischen Gemeinschaft das Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen angewendet wird, und

— hinsichtlich Rumäniens das Hoheitsgebiet Rumäniens.

TITEL II

KOMBINIERTER VERKEHR

Artikel 4

Allgemeine Vorschriften

Die Vertragsparteien erlassen in gegenseitigem Einvernehmen die für die Entwicklung und Förderung des kombinierten Verkehrs erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein großer Teil des grenzüberschreitenden Verkehrs unter umweltfreundlicheren Bedingungen abgewickelt wird.

Artikel 5

Flankierende Maßnahmen

Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten Verkehrs (KV), insbesondere

a) veranlassen sie Verkehrsnutzer und Versender zur Benutzung des kombinierten Verkehrs durch:

— die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sämtlicher Arten des kombinierten Verkehrs gegenüber der Straße durch finanzielle Unterstützung neuer KV-Projekte der Gemeinschaft oder Rumäniens;

— die Förderung des unbegleiteten kombinierten Verkehrs, besonders über große Entfernungen, und insbesondere der Benutzung von Wechselaufbauten, Containern und Sattelanhängern;

— die Abschaffung von Quoten- und Lizenzsystemen für die Zu- und/oder Ablaufstrecke, die integraler Bestandteil des KV-Dienstes sind, im geeigneten Rahmen;

— die Erwägung eines Steuernachlasses für Straßenfahrzeuge, die im kombinierten Verkehr eingesetzt werden;

— die Verkürzung von Beförderungszeiten und Verbesserung der Zuverlässigkeit des kombinierten Verkehrs, indem insbesondere:

i) Maßnahmen zur Steigerung der Beförderungsfrequenz von KV-Diensten entsprechend den Bedürfnissen der Versender und Nutzer ergriffen werden,

ii) Maßnahmen zur Reduzierung der Wartezeiten an Terminals und zur Erhöhung ihrer Produktivität getroffen werden,

iii) die Grenzkontrollen beim kombinierten Verkehr vereinfacht werden, wobei die Kontrollen für alle Güter — mit Ausnahme von Fällen, in denen eine Veterinär- und Pflanzenschutzüberwachung erforderlich ist, — so bald wie möglich in den KV-Terminals selbst durchgeführt werden;

iv) die Sicherheit der Güter, der Transporteinheit und der Ladeeinheit in der Transportkette des kombinierten Verkehrs verbessert werden.

— die Gewährleistung eines nicht diskriminierenden Zugangs zu Terminals, die mit öffentlichen Mitteln finanziert oder unterstützt werden;

— soweit möglich, die vorrangige Vergabe der gemäß Artikel 6 Absatz 2 von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilten Straßentransitlizenzen an Straßengüterverkehrsunternehmen, die gemäß den jeder Vertragspartei vorliegenden statistischen Daten den kombinierten Verkehr in hohem Maße nutzen;

— wenn für die Einheitlichkeit der Abmessungen im Schienenverkehr notwendig, die Kontrolle des Gewichts, der Abmessungen und der technischen Merkmale spezieller KV-Ausrüstungen und die Erwägung einer koordinierten Bestellung und Inbetriebnahme dieser Ausrüstungen, wenn es das Verkehrsaufkommen erfordert;

b) stellen sie auf Anfrage Informationen über neue KV-Aktionen, darunter Technologieforschungsprojekte bereit, die von der Vertragspartei (ko-)finanziert werden, in Form eines Kurzberichts, in dem Inhalt, Ergebnisse und Auswirkungen der Aktion oder des Technologieprojekts aufgeführt sind;

c) schaffen sie eine geeignete Infrastruktur

— gemäß den einschlägigen Bestimmungen des europäisches Übereinkommens über wichtige grenzüberschreitende KV-Verbindungen und entsprechende Einrichtungen (AGTC) vom 1. Februar 1991;

— indem Engpässe auf den Zubringerstraßen zu den KV-Terminals beseitigt werden, um die Nutzung des kombinierten Verkehrs zu fördern;

d) erwägen sie folgende Maßnahmen:

— Prüfung der Möglichkeit einer Zulassung sechsachsiger Fahrzeuge mit einem Gewicht von 44 Tonnen auf den Zu- und Ablaufstrecken des kombinierten Verkehrs;

— Ausnahmen vom Fahrverbot an Wochenenden und Feiertagen für die Zu- und Ablaufstrecken des kombinierten Verkehrs;

— wechselseitige Zulassung von KV-Verkehrsunternehmern zum Schienenverkehr im Rahmen eines neuen Abkommens.

TITEL III

STRASSENGÜTERVERKEHR

Artikel 6

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Vertragsparteien kommen hinsichtlich des beiderseitigen Zugangs zum Verkehrsmarkt überein, unbeschadet des Absatzes 2 zunächst die aufgrund bilateraler Abkommen oder sonstiger zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Rumänien geschlossener bilateraler Vereinbarungen bestehenden Regelungen beizubehalten.

Bis zum Abschluss eines Abkommens zwischen den Vertragsparteien über den Marktzugang im Bereich des Straßengüterverkehrs entsprechend Artikel 7 nimmt Rumänien jedoch gemeinsam mit den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen jener bilateralen Abkommen und/oder Vereinbarungen vor, um diese mit diesem Abkommen in Einklang zu bringen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, mit Inkrafttreten dieses Abkommens zusätzlich zu den Lizenzen gemäß der in Absatz 1 genannten Regelung für jedes Kalenderjahr folgende Lizenzen für den Transitverkehr von Lastkraftfahrzeugen durch die Gebiete der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Rumänien zu gewähren:

a) Die Gemeinschaft erhält:

   14 000 in Rumänien gültige Lizenzen.

b) Rumänien erhält:

   7 000 Lizenzen, die in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gültig sind, deren Marken in die Lizenz eingeklebt sind.

c) Rumänien erhält:

   3 000 Marken für jeden Mitgliedstaat der Gemeinschaft.

d) Für die unter den Buchstaben a) und b) genannten Lizenzen werden die Muster in Anhang 1a bzw. 1b verwendet.

e) Für die unter Buchstabe c) genannten Marken wird das Muster in Anhang 1c verwendet.

f) Die unter den Buchstaben a) und b) genannten Lizenzen erhalten die zuständigen Behörden Rumäniens bzw. die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft von den Dienststellen der Kommission. Die zuständigen Behörden füllen die Lizenz mit Ausnahme der Punkte „Kennzeichen des Kraftfahrzeugs", „Hinfahrt" und „Rückfahrt" aus und senden sie an die Verkehrsunternehmen gegen eine Gebühr, mit der lediglich angemessene Verwaltungsausgaben gedeckt werden.

g) Die unter Buchstabe c) genannten Marken erhalten die zuständigen Behörden Rumäniens von den Dienststellen der Kommission. Die Marken sind vor der Verwendung der Lizenz auf diese aufzukleben; dadurch wird angezeigt, für welche Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Lizenz gültig ist.

h) Die Vertragsparteien kommen überein, dass keine Steuern oder ähnliche Abgaben auf die Verwendung der unter den Buchstaben a) und b) genannten Lizenzen erhoben werden.

i) Die Lizenzen und Marken gelten für ein Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Januar des Folgejahres und können nur für eine Hin- und Rückfahrt verwendet werden.

(3) Die in Absatz 2 genannten Lizenzen können nur für Fahrzeuge verwendet werden, die mindestens die EURO-1-Normen oder die in Anhang 4 aufgenommenen Bedingungen für die Bescheinigung „umweltfreundlicher Lastkraftwagen" erfüllen. Der Nachweis für die Erfüllung dieser Bedingungen muss stets im Fahrzeug mitgeführt werden.

(4) Ist das Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens gemäß Artikel 19 nicht der 1. Januar, so wird die Zahl der Lizenzen und Marken nach Absatz 2 in dem Kalenderjahr des Inkrafttretens des Abkommens entsprechend verringert.

(5) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilen gemäß diesem Abkommen nur solchen Verkehrsunternehmen Lizenzen für die Güterbeförderung, die im Land dieser Vertragspartei berechtigt sind, grenzüberschreitende Beförderungen auf der Straße vorzunehmen. Die Lizenz ist im Fahrzeug mitzuführen. Bei Fahrzeugkombinationen ist sie im Kraftfahrzeug mitzuführen. Die Lizenz gilt für die gesamte Fahrzeugkombination, selbst wenn der Anhänger oder Auflieger nicht auf den Namen des Lizenzinhabers eingetragen ist oder wenn er in einem anderen Staat zugelassen ist.

(6) Die Vertragsparteien unterlassen jegliche einseitigen Maßnahmen, die zur Diskriminierung von Verkehrsunternehmen oder Fahrzeugen aus der Gemeinschaft bzw. Rumäniens führen könnten. Jede Vertragspartei ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Erleichterung des von diesem Abkommen erfassten Straßenverkehrs in oder durch ihr Gebiet.

Artikel 7

Marktzugang

Die Vertragsparteien verpflichten sich, vorrangig und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Rumänien die steuerlichen, sozialen und technischen Bestimmungen der Gemeinschaft übernehmen wird, ein gemeinsames System der Vertragsparteien für den künftigen Zugang zum Straßenverkehrsmarkt zu entwickeln.

Artikel 8

Steuerbestimmungen

Für Beförderungen nach diesem Abkommen gilt:

1. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass bei der Kraftfahrzeugbesteuerung, bei der Steuerlast, Maut und sonstigen Formen von Benutzungsgebühren nicht nach Staatsangehörigkeit oder Niederlassungsort diskriminiert wird.

2. Straßenfahrzeuge, die bei einer Vertragspartei gemeldet sind, werden von sämtlichen Fahrzeugsteuern und Gebühren, die auf die Benutzung oder den Besitz von Fahrzeugen erhoben werden, sowie von sämtlichen Sondersteuern und -abgaben befreit, die auf Beförderungen auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei erhoben werden.

   Straßenfahrzeuge sind nicht von der Zahlung von Steuern und Abgaben auf Kraftstoff, von Maut und sonstigen Benutzungsgebühren befreit.

3. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass für die Benutzung eines Straßenabschnitts nicht gleichzeitig Mautgebühren und sonstige Benutzungsgebühren erhoben werden. Die Vertragsparteien können jedoch eine Maut für die Benutzung von Brücken, Tunneln und Pässen in Verkehrsnetzen verlangen, in denen bereits Benutzungsgebühren erhoben werden.

4. Folgende Stoffe und Gegenstände sind von Zollgebühren und sämtlichen Steuern und Gebühren befreit:

   a) Kraftstoff in den Tanks von Straßenfahrzeugen bei der Einfahrt in das Gebiet der anderen Vertragspartei, wenn es sich um die vom Hersteller für den betreffenden Fahrzeugtyp vorgesehenen Tanks handelt;

   b) Kraftstoff in den Tanks von Anhängern und Sattelanhängern, der für die Kühlsysteme der Kühlanlagen verwendet wird;

   c) Schmierstoffe für die Verwendung während der Fahrt in entsprechenden Mengen;

   d) Ersatzteile und Werkzeuge für die Reparatur eines Fahrzeugs bei einer Panne während einer grenzüberschreitenden Beförderung auf der Straße; die Teile, die ersetzt werden, sollten unter Aufsicht der zuständigen Zollbehörde der anderen Vertragspartei wiederausgeführt oder vernichtet werden.

5. Unbeschadet von Absatz 2 Unterabsatz 2 müssen für ein Fahrzeug, dessen Gewicht, Abmessungen oder Achslast die im Gebiet Rumäniens gültigen Grenzwerte überschreiten, das jedoch den Bestimmungen der Richtlinie 96/53/EG des Rates [1] über Gewichte und Abmessungen entspricht, keine Sonderabgaben gezahlt werden, sofern es den in Anhang 5 festgelegten Vorschriften entspricht.

Artikel 9

Sozialbestimmungen

Die Vertragsparteien dieses Abkommens setzen das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehrs beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 1. Juli 1970 in der bei Inkrafttreten dieses Abkommens gültigen Fassung um oder wenden Bestimmungen an, die den Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 [2] und 3821/85 [3] des Rates in den geänderten Fassungen entsprechen.

Artikel 10

Technische Bestimmungen

(1) Rumänien verabschiedet bei Inkrafttreten dieses Abkommens Maßnahmen, die den in Anhang 2 genannten Rechtsvorschriften gleichwertig sind, und innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens Maßnahmen, die den in Anhang 3 genannten Rechtsvorschriften gleichwertig sind.

(2) Die Vertragsparteien dieses Abkommens setzen das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 in der bei Inkrafttreten dieses Abkommens gültigen Fassung um.

(3) Rumänien bemüht sich um die Anpassung seiner Vorschriften über die Beförderung verderblicher Güter, lebender Tiere und gefährlicher Güter an die der Gemeinschaft.

(4) Die Vertragsparteien tauschen Erfahrungen und Informationen über ihre Vorschriften aus, um den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit in Spitzenverkehrszeiten (Wochenenden, Feiertage, Ferienzeiten) zu verbessern.

(5) Die Vertragsparteien setzen sich gemeinsam für die Einführung, Weiterentwicklung und Koordinierung interoperabler Verkehrsinformationssysteme ein.

(6) Die Vertragsparteien bemühen sich um die Harmonisierung der technischen Hilfe für Fahrer, die Verbreitung wichtiger Informationen über den Verkehr und die Notfalldienste, darunter den Krankentransport, sowie anderer für den Fahrer wichtigen Aspekte.

TITEL IV

VEREINFACHUNG DER FORMALITÄTEN

Artikel 11

Vereinfachung der Formalitäten

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Formalitäten für die Beförderung von Gütern im Rahmen dieses Abkommens zu vereinfachen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, Verhandlungen über ein Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Förmlichkeiten im Güterverkehr aufzunehmen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, soweit erforderlich, weitere Vereinfachungsmaßnahmen gemeinsam anzustreben und zu fördern.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Erweiterung des Anwendungsbereichs

Gelangt eine Vertragspartei aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung dieses Abkommens zu dem Schluss, dass andere Maßnahmen, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im Interesse einer koordinierten europäischen Verkehrspolitik liegen und insbesondere zur Lösung der Transitprobleme beitragen könnten, so unterbreitet sie der anderen Vertragspartei diesbezüglich Vorschläge.

[1] ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59.
[2] ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 1.
[3] ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8.

Artikel 13

Gemischter Ausschuss

Das für die Zusammenarbeit zuständige Organ ist ein gemischter Ausschuss mit der Bezeichnung „Verkehrsausschuss Gemeinschaft/Rumänien". Der Ausschuss

— setzt sich aus von der Gemeinschaft und Rumänien benannten Vertretern zusammen,

— tritt auf Antrag einer Vertragspartei abwechselnd in der Gemeinschaft und in Rumänien zusammen,

— gibt sich eine Geschäftsordnung,

— wird in gegenseitigem Einvernehmen tätig,

— gewährleistet eine reibungslose Durchführung dieses Abkommens; insbesondere

a) erkundet er Möglichkeiten für die Zusammenarbeit und die Förderung des kombinierten Verkehrs und prüft mindestens alle zwei Jahre die diesbezüglichen Fortschritte;

b) überprüft er mindestens alle zwei Jahre die Anhänge dieses Abkommens;

c) schlichtet er etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens; bei abweichenden Standpunkten wird die Entscheidung auf eine spätere Sitzung des gemischten Ausschusses verschoben, die innerhalb von zwei Monaten nach der Verschiebung gemäß dem in der Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren stattfindet;

d) koordiniert er die Überwachung, Vorausschätzung und sonstige statistische Arbeiten im Bereich des grenzüberschreitenden Straßenverkehrs und kombinierten Verkehrs und insbesondere des Straßentransitverkehrs;

e) ergreift er gegebenenfalls Maßnahmen zur technischen Anpassung der Bestimmungen dieses Abkommens;

f) arbeitet er erforderlichenfalls Empfehlungen für eine mögliche Aufstockung der Lizenzen/Marken aus;

g) erörtert er gegebenenfalls andere Themen, die für die Umsetzung dieses Abkommens von Belang sind.

Artikel 14

Verstöße

(1) Verstößt ein Fahrzeug oder ein Fahrzeugführer gegen die Bestimmungen dieses Abkommens, so kann die zuständige Behörde der Vertragspartei, in dessen Gebiet es zu diesem Verstoß gekommen ist, den Vorfall der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei melden, die die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen ergreifen kann.

(2) Die zuständige Behörde, bei der eine solche Meldung eingeht, unterrichtet die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei umgehend von der getroffenen Maßnahme.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels haben keinen Einfluss auf rechtmäßige Sanktionen, die je nachdem, wo es zu dem Verstoß gekommen ist, von den Gerichten oder Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder Rumäniens verhängt werden können.

Artikel 15

Laufzeit des Abkommens

Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Es wird automatisch für weitere drei Jahre verlängert, sofern nicht eine Vertragspartei das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende der Laufzeit kündigt.

Artikel 16

Kündigung des Abkommens

Jede Partei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten durch Benachrichtigung der anderen Vertragspartei kündigen.

Artikel 17

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 18

Sprachen

Dieses Abkommen wird in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und rumänischer Sprache abgefasst; jeder Wortlaut ist gleichermaßen verbindlich.

Artikel 19

Inkrafttreten

Dieses Abkommen wird nach den einschlägigen Verfahren jeder Vertragspartei geschlossen. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür nötigen Verfahren mitgeteilt haben.

Hecho en Luxemburgo, el veintiocho de junio del dos mil uno.
Udfærdiget i Luxembourg den otteogtyvende juni to tusind og en.
Geschehen zu Luxemburg am achtundzwanzigsten Juni zweitausendundeins.
Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις είκοσι οκτώ Ιουνίου δύο χιλιάδες ένα.
Done at Luxembourg on the twenty-eighth day of June in the year two thousand and one.
Fait à Luxembourg, le vingt-huit juin deux mille un.
Fatto a Lussemburgo, addì ventotto giugno duemilauno.
Gedaan te Luxemburg, de achtentwintigste juni tweeduizendeneen.
Feito em Luxemburgo, em vinte e oito de Junho de dois mil e um.
Tehty Luxemburgissa kahdentenakymmenentenäkahdeksantena päivänä kesäkuuta vuonna kaksituhattayksi.
Som skedde i Luxemburg den tjugoåttonde juni tjugohundraett.
Intocmit la Luxemburg, la douazeci si opt iunie doua mii unu.

Por la Comunidad Europea
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Voor de Europese Gemeenschap
Pela Comunidade Europeia
Euroopan yhteisön puolesta
På Europeiska gemenskapens vägnar

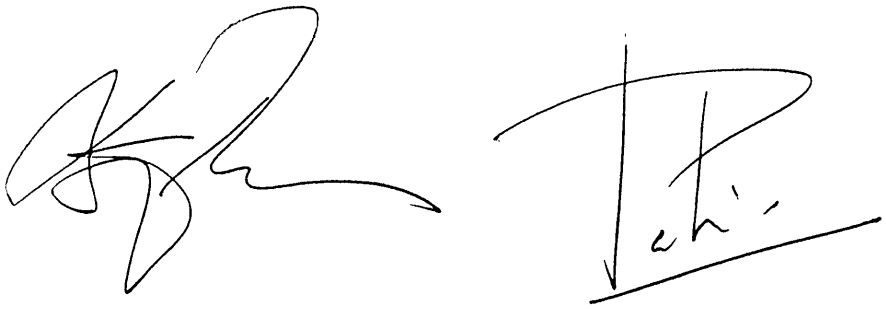

Pentru România

ANHANG 1a

(Erste Seite der Lizenz, auf Rumänisch)

Verkehrsministerium Rumäniens

EG Nr. . . . . .

Transitlizenz

Gültig für eine Hin- und eine Rückfahrt durch Rumänien

Verkehrsunternehmen und Anschrift	
.....	
.....	
Kennzeichen des Kraftfahrzeugs ..... (1)	Gültig bis 31.1.2000

Hinfahrt: Beladen in ..... Ort/Land ..... am ..... (1)	Entered Romania (3)
Entladen in ..... Land ..... (1)	Left Romania (3)
Rückfahrt: Beladen in ..... Ort/Land ..... am ..... (2)	Entered Romania (3)
Entladen in ..... Land ..... (2)	Left Romania (3)

Verkehrsministerium Rumänien	Ort
Unterschrift	(4)
Name des Ausstellers	Datum

(1) Nur gültig, wenn vom Verkehrsunternehmen vor der Hinfahrt ausgefüllt.
(2) Nur gültig, wenn vom Verkehrsunternehmen vor der Rückfahrt ausgefüllt.
(3) An der Landesgrenze Rumäniens abzustempeln.
(4) Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde des Mitgliedstaats.

(Zweite Seite der Lizenz)

Allgemeine Bestimmungen

(Text auf Rumänisch)

Diese Genehmigung gilt für die Beförderung von Gütern auf der Straße im Transit durch Rumänien.

Sie gilt ausschließlich für den Inhaber der Lizenz und ist nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Staates, der sie ausgestellt hat, oder bei einer Fälschung von den Behörden des Transitstaats entzogen werden.

Sie darf nur für je ein Fahrzeug verwendet werden. Fahrzeug bedeutet ein im Niederlassungsstaat gemeldetes Kraftfahrzeug oder eine Kraftfahrzeugkombination, von der mindestens die Zugmaschine in dem Niederlassungsstaat gemeldet ist und die ausschließlich zur Güterbeförderung verwendet wird.

Die Lizenz ist im Fahrzeug mitzuführen. Bei einer Fahrzeugkombination ist sie in der Zugmaschine mitzuführen.

Das Verkehrsunternehmen hat sämtliche nationalen Verkehrsvorschriften Rumäniens einzuhalten.

Die technischen Bau- und Ausstattungsnormen der für die Beförderung verwendeten Fahrzeuge müssen den Normen entsprechen, die für Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr festgelegt wurden, sowie mindestens die EURO-1-Normen erfüllen. Der Nachweis für die Erfüllung dieser Bestimmungen ist im Fahrzeug mitzuführen.

Diese Lizenz ist innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Verwendung an die Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

Allgemeine Bestimmungen (Zusammenfassung)

(Text in den Amtssprachen der Gemeinschaft)

Diese Genehmigung gilt für die Beförderung von Gütern auf der Straße im Transit durch Rumänien.

ANHANG 1b

(Erste Seite der Lizenz auf Deutsch und Italienisch)

Europäische Kommission

Rumänien Nr. . . . . .

Transitlizenz

Gültig für eine Hin- und eine Rückfahrt durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, für die eine Marke aufgeklebt und entwertet wurde

(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)

Verkehrsunternehmen und Anschrift .....

.....

.....

Kennzeichen des Kraftfahrzeugs ..... (1) Gültig bis 31.1.2000

Hinfahrt:
Beladen in ..... Ort/Land ..... am ..... (1)

Entladen in ..... Land ..... (1)

Entered EC (3)

Rückfahrt
Beladen in ..... Ort/Land ..... am ..... (2)

Entaden in ..... Land ..... (2)

Left EC (3)

Europäische Kommission Unterschrift Name des Ausstellers	Ort (4) Datum

(1) Nur gültig, wenn vom Verkehrsunternehmen vor der Hinfahrt ausgefüllt.
(2) Nur gültig, wenn vom Verkehrsunternehmen vor der Rückfahrt ausgefüllt.
(3) An der Außengrenze der EG abzustempeln.
(4) Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.

(Zweite Seite der Lizenz)

Allgemeine Bestimmungen

(Text auf Deutsch und Italienisch)

Diese Lizenz gilt für die Güterbeförderung auf der Straße im Transit durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, für die eine Marke aufgeklebt und entwertet wurde.

Sie gilt ausschließlich für den Inhaber der Lizenz und ist nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Staates, der sie ausgestellt hat, oder bei einer Fälschung von der Behörde des Transitstaates entzogen werden.

Sie darf nur für je ein Fahrzeug verwendet werden. Fahrzeug bedeutet ein im Niederlassungsstaat gemeldetes Kraftfahrzeug oder eine Kraftfahrzeugkombination, von der mindestens die Zugmaschine in dem Niederlassungsstaat gemeldet ist und die ausschließlich zur Güterbeförderung verwendet wird.

Die Lizenz ist im Fahrzeug mitzuführen. Bei einer Fahrzeugkombination ist sie in der Zugmaschine mitzuführen.

Das Verkehrsunternehmen hat sämtliche nationalen Verkehrsvorschriften des durchfahrenen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft einzuhalten.

Die technischen Bau- und Ausstattungsnormen der für die Beförderung verwendeten Fahrzeuge müssen den Normen entsprechen, die für Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr festgelegt wurden, sowie mindestens die EURO-1-Normen erfüllen. Der Nachweis für die Erfüllung dieser Bestimmungen ist im Fahrzeug mitzuführen.

Diese Lizenz ist innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Verwendung an die Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

Allgemeine Bestimmungen (Zusammenfassung)

(Text auf Rumänisch und in den Amtssprachen der Gemeinschaft mit Ausnahme von Deutsch und Italienisch)

Diese Lizenz gilt für die Güterbeförderung auf der Straße im Transit durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, für die eine Marke aufgeklebt und entwertet wurde.

ANHANG 1c

(„Marke“)

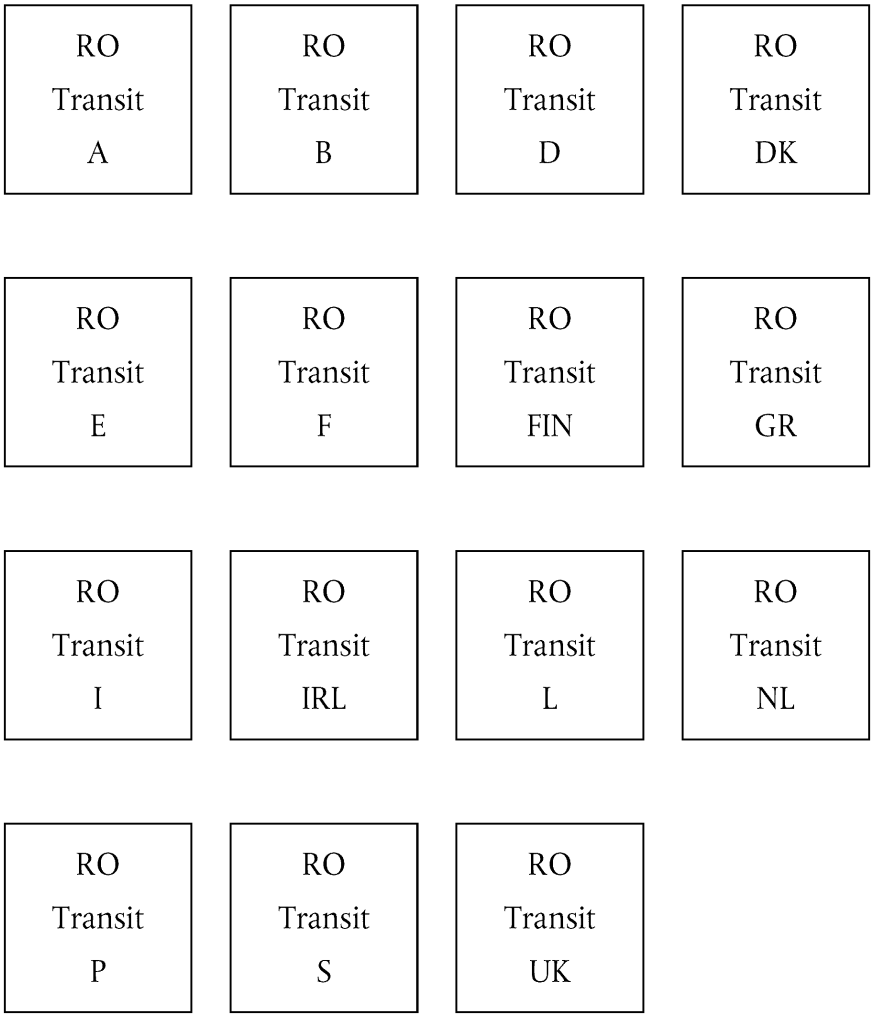

ANHANG 2

Einschlägige Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts

1. Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. L 36 vom 9.2.1988, S. 33), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 40 vom 17.2.1996, S. 1).
2. Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 16), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/20/EG der Kommission (ABl. L 92 vom 13.4.1996, S. 23).

ANHANG 3

1. Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (ABl. L 57 vom 2.3.1992, S. 27).
2. Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 1).
3. Richtlinie 71/320/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern (ABl. L 202 vom 6.9.1971, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/422/EWG der Kommission (ABl. L 233 vom 22.8.1991, S. 21).

Nº . . .

EXIGENCES DE BRUIT ET D'ÉMISSIONS POLLUANTES POUR LE CAMION «VERT»

Certificat de conformité aux normes techniques spécifiées dans la résolution CEMT/CM(91)26/Final

Le soussigné:
Constructeur ou représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation (1):
du véhicule décrit ci-après, atteste, par la présente, que ledit véhicule est, à la date du ..... , identique au véhicule qui a été le ..... déclaré conforme aux spécifications de la résolution CEMT/CM(91)26/Final, et que les caractéristiques mentionnées sur ce certificat sont exactes.

Cachet du constructeur ou du représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation

Type de véhicule:
Numéro d'identification du véhicule:
Type de moteur:
Numéro du moteur:

Mesures selon (1): ISO, CEE/ONU R.85, directive 80/1269/CEE, telle que modifiée par la directive 89/491/CEE	
Puissance maximum du moteur [kW]:	à un régime moteur [tr/mn]:

Mesures selon (1): CEE/ONU R.51/02, directive 70/157/CEE, telle que modifiée par la directive 92/97/CEE		
Maximum admis [dB(A)] (2)	Puissance moteur	Valeurs mesurées [dB(A)]
78	< = 150 kW	
80	> 150 kW	
Le:	À:	
Par:		
Vitesse d'approche [km/h]:	Sur le rapport:	
Bruit de l'air comprimé [dB(A)]:		
Niveau de bruit à proximité [dB(A)]:	à un régime moteur [tr/mn]:	

Mesures selon: annexe 1 g KDV 1967 (3)	
Bruit de frein moteur [dB(A)]:	
Bruit ambiant [dB(A)]:	au point de mesure 2:
	au point de mesure 6:

Mesures selon (1): CEE/ONU R.49/02 formulaire A, directive 88/77/CEE, telle que modifiée par la directive 91/542/CEE, formulaire A		
Valeurs maximum [g/kWh] (2)	Polluants	Valeurs mesurées [g/kWh]
4,9	CO	
1,23	HC	
9,0	No_x	
Puissance < = 85 kW: 0,68 Puissance > 85 kW: 0,4	Particules	

....
Lieu Signature Date

(1) Rayer les mentions inutiles.

(2) Résolution CEMT/CM(91)26/Final.
(3) KDV «Kraftfahrgesetzdurchführungs-Verordnung» = Décret d'application de la loi relative aux véhicules à moteur (Autriche).

No . . .

REQUIREMENTS FOR NOISE AND EXHAUST EMISSIONS FOR THE 'GREEN' LORRY

Certificate of compliance with the technical provisions of Resolution CEMT/CM(91)26/Final

The:
as manufacturer or authorised representative of the manufacturer in the State of Registration (1):
of the vehicle described hereafter, hereby confirms that the said vehicle is, on ..... , identical to a vehicle, which was on ..... , in compliance with the provisions of Resolution CEMT/CM(91)26/Final, and confirms that the particulars entered overleaf are correct.

Company signature of the manufacturer or of the authorised representative of the manufacturer in the State of registration

Vehicle type:
Vehicle identification number:
Engine type:
Engine number:

Measured according to (1): ISO, ECE R.85, Directive 80/1269/EEC, as amended by Directive 89/491/EEC	
Maximum engine power [kW]:	at engine speed [rpm]:

Measured according to (1): ECE R.51/02, Directive 70/157/EEC, as amended by Directive 92/97/EEC		
Maximum values [dB(A)] (2)	Engine power	Measured values [dB(A)]
78	< = 150 kW	
80	> 150 kW	
On:	In:	
By:		
Approach speed [km/h]:	in gear:	
Compressed air noise [dB(A)]:		
Proximity noise level [dB(A)]:	at engine speed [rpm]:	

Measured according to: Annex 1 g KDV 1967 (3)	
Engine braking noise [dB(A)]:	
Ambient noise [dB(A)]:	at measure point 2:
	at measure point 6:

Measured according to (1): EEC R.49/02 Approval A, Directive 88/77/EEC as amended by Directive 91/542/EEC, Approval A		
Maximum values [g/kWh] (2)	Pollutant	Measured value [g/kWh]
4,9	CO	
1,23	HC	
9,0	No_x	
Power < = 85 kW: 0,68 Power > 85 kW: 0,4	Particle	

..... Place ..... Signature ..... Date

(1) Delete inappropriate mention.

(2) ECMT Resolution CEMT/CM(91)26/Final.
(3) KDV 'Kraftfahrgesetzdurchführungs-Verordnung' = HGV Act implementing regulations (Austria).

Nr. . . .

ANFORDERUNGEN AN DAS LÄRM- UND ABGASVERHALTEN DES „GRÜNEN" KRAFTFAHRZEUGES

Nachweis der Erfüllung der technischen Voraussetzung gemäß der Resolution CEMT/CM(91)26/Final

Die/Der:
als Hersteller oder als im Zulassungsstaat Bevollmächtigter des Herstellers (1):
des nachstehend beschriebenen Fahrzeugs bestätigt hiermit, dass dieses Fahrzeug am ..... mit dem Fahrzeug übereinstimmt, das am ..... den Bestimmungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(91)26/Final entsprochen hat, sowie die Richtigkeit der umseitig eingetragenen Daten.

Stempel des Herstellers oder des Bevollmächtigten im Zulassungsstaat

Fahrzeugtyp:		
Fahrzeugidentifizierungsnummer:		
Motortyp:		
Motornummer:		

Messung nach (1): ISO, ECE R.85, Richtlinie 80/1269/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/491/EWG	
Größte Motorleistung [kW]:	bei Motordrehzahl [1/min]:

Messung nach (1): ECE R.51/02, Richtlinie 70/157/EWG, in der Fassung der Richtlinie 92/97/EWG		
Höchstwerte [dB(A)] (2)	Motorleistung	Gemessene Werte [dB(A)]
78	< = 150 kW	
80	> 150 kW	
am:	in:	
von:		
Annäherungsgeschwindigkeit [km/h]:	im Getriebegang:	
Druckluftgeräusch [dB(A)]:		
Nahfeldpegel [dB(A)]:	bei Motordrehzahl [1/min]:	

Messung nach: Anlage 1 g KDV 1967 (3)	
Motorbremsgeräusch [dB(A)]:	
Rundumgeräusch [dB(A)]:	im Messpunkt 2:
	im Messpunkt 6:

Messung nach (1): ECE R.49/02 Stufe A, Richtlinie 88/77/EWG, in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG, Stufe A		
Grenzwerte [g/kWh] (2)	Schadstoffe	Gemessene Werte [g/kWh]
4,9	CO	
1,23	HC	
9,0	No_x	
Leistung < = 85 kW: 0,68 Leistung > 85 kW: 0,4	Partikel	

....
Ort Unterschrift Datum

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Resolution CEMT/CM(91)26/Final.
(3) KDV = Kraftfahrgesetzdurchführungs-Verordnung in Österreich.

ANHANG 5

Transitstrecken in Rumänien für den von Sondergebühren befreiten Transit durch Rumänien von Fahrzeugen aus der Gemeinschaft, die die Bestimmungen der Gemeinschaft über Gewichte und Abmessungen erfüllen

1. Für Fahrzeuge aus der Gemeinschaft, die der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59) entsprechen, ist keine besondere Genehmigung erforderlich und sind neben den in den rumänischen Bestimmungen über Gewichte und Abmessungen vorgesehenen Gebühren keine besonderen Gebühren zu zahlen, sofern die Fahrzeuge in Rumänien folgende Strecken benutzen:

   — Transitstrecke Nadlac/Calafat (gesamteuropäischer Korridor IV): E68 von der ungarischen Grenze bis Nadlac und Arad, E671 von Arad nach Timisoara, E70 von Timisoara nach Craiova, E79 von Craiova nach Calafat und zur bulgarischen Grenze;

   — Transitstrecke Nadlac/Giurgiu (gesamteuropäischer Korridor IV und IX): E68 von der ungarischen Grenze bis Nadlac, Deva und Sebes, E68/E81 von Sebes nach Miercurea Sibiului und Vestem, E81 von Vestem nach Pitesti, E70 von Pitesti nach Bukarest; Bukarest südwestliche Umgehung und E85 von Bukarest nach Giurgiu und zur bulgarischen Grenze.

2. Folgender Abschnitt der in Nummer 1 genannten Transitstrecken wird bis spätestens 31. Dezember 2000 vorübergehend von der Anwendung der Nummer 1 ausgenommen, sofern nicht der Gemischte Ausschuss beschließt, dass der betreffende Abschnitt bereits so ausgebaut (oder neu trassiert) wurde, dass er von Fahrzeugen, die den Vorschriften der Gemeinschaft über Gewichte und Abmessungen entsprechen, benutzt werden kann:

   — E 70 Bukarest — Pitesti.

3. Folgender Abschnitt der in Nummer 1 genannten Transitstrecken wird bis spätestens 31. Dezember 2003 vorübergehend von der Anwendung der Nummer 1 ausgenommen, sofern nicht der Gemischte Ausschuss beschließt, dass der betreffende Abschnitt bereits so ausgebaut (oder neu trassiert) wurde, dass Fahrzeuge, die den Vorschriften der Gemeinschaft über Gewichte und Abmessungen entsprechen, diesen benutzen können:

   — E 68/E81, Miercurea Sibiului nach Vestem,

   — E 70 Timisoara — Lugoj,

   — E 85 Bukarest — Giurgiu.

4. Folgender Abschnitt der in Nummer 1 genannten Transitstrecken wird bis spätestens 31. Dezember 2006 vorübergehend von der Anwendung der Nummer 1 ausgenommen, sofern nicht der Gemischte Ausschuss beschließt, dass der betreffende Abschnitt bereits so ausgebaut (oder neu trassiert) wurde, dass er von Fahrzeugen, die den Vorschriften der Gemeinschaft über Gewichte und Abmessungen entsprechen, benutzt werden kann:

   — E 79, Craiova nach Calafat und der bulgarischen Grenze,

   — E 70 Lugoj — Craiova.

5. Unbeschadet der Nummer 1 werden die rumänischen Behörden gemäß den geltenden nationalen Vorschriften auf den in den Nummern 2, 3 und 4 genannten Abschnitten bis zu den dort genannten Daten für ein Fahrzeug, das die nach rumänischen Vorschriften höchstzulässigen Gewichte und Abmessungen überschreitet, nur die entfernungs- und gewichtsbezogene Gebühr erheben.

Mitteilung über das Inkrafttreten des Transitabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien über den Straßengüterverkehr

Das Transitabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien über den Straßengüterverkehr, das am 28. Juni 2001 unterzeichnet wurde und dessen Abschluss der Rat am 7. Dezember 2001 beschlossen hat, wird am 1. Juni 2002 in Kraft treten, da die Verfahren nach Artikel 19 des Abkommens am 3. April 2002 abgeschlossen wurden.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 114 vom 30. April 2002)

Seite 144, Anhang 2, Tabelle:

Die Linie zwischen den KN-Codes „ex 0401 30“ und „0403 10“ ist auf der ganzen Länge zu streichen.